

Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN **SACHSEN**

AKTUELL

1. Sächsischer
Akademietag S. 5

Aktuelles Interview S. 8

FORTBILDUNG

Patienten- und Per-
sonalschutz bei der
Behandlung von
Patienten mit blut-
übertragbaren Virus-
infektionen S. 29

MITTELHEFTER

Fortbildungsordnung
und Fortbildungsprü-
fungsordnung der
LZKS für ZFA-Auf-
stiegsfortbildung S. 15

04
10

Im Team -

auf dem direkten Weg
zur sicheren und erfolgreichen Behandlung



1. Dentales Planungs-
und Servicecenter

Besuchen Sie uns zum
Tag der offenen Tür

am 05.06.2010
von 9.00–16.00 Uhr

Wir assistieren Ihnen bei der sicheren Planung
und Umsetzung. Zum Einstieg in die navigierte
Implantation die perfekte Erleichterung.

Nutzen Sie unser technisches **Know-how**
und unsere **Erfahrungen** für Ihren Erfolg.

Für nähere Infos kontaktieren Sie uns bitte
telefonisch unter 0800/1689600 (kostenfrei)
oder per E-Mail: duo-dental@t-online.de.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören.



Duo Dental Zahntechnik
persönlich partnerschaftlich patientengerecht
Fachlabor für Vollkeramik,
Implantologie und
naturgemäßen Zahnersatz

Duo-Dental Zahntechnik GbR
Falgardring 7
08223 Falkenstein

T. 03745-72955
F. 03745-77729
E-mail: duo-dental@t-online.de
www.duozahntechnik.de

(Bildquelle: Nobel Biocare)



PARTNER DER ZAHNÄRZTE

Corporate Design · Broschüren und Flyer
Geschäftsdrucksachen · Illustrationen



Satztechnik Meißen
GMBH



Am Sand 1c | 01665 Diera-Zehren | OT Nieschütz
Telefon (03525) 7186-0 | Fax (03525) 7186-12

EINE NACHT MIT TRADITION.

07.05.2010
ab 19.00 Uhr

**Exzellenter
Sound
und gute
Stimmung
garantiert!**



**Im Zahnärzte-
haus/Schützen-
höhe 11**

**Kartenhotline:
0351- 805 36 26
Telefax:
0351- 805 36 54**

Eintritt: 25,- EUR

12. DIXIELANDNIGHT



Carling Family

Seit 1983 spielt das schwedische Sextett Jazzmusik und gastierte bis heute in 17 Ländern. Die Band holt sich ihre musikalischen Inspirationen u. a. aus dem Hot Jazz, Dixieland, New Orleans, Swing und entwickelt diese Stilrichtungen zu einer eigenen, sehr spritzigen, ideenreichen und Swing betonten Spielweise weiter. Über 15 Instrumente bringen die Familienmitglieder zum Klingen und warten als besondere Attraktionen mit akrobatischen und pantomimischen Einlagen sowie Steptanz auf.

Frank Muschalle Trio

Seit vielen Jahren sind die drei in Jazzclubs, Theatern, Kulturzentren und auf Festivals in Europa gern gesehene Gäste. Einladungen zu vielen Konzerten unterstreichen die internationale Klasse dieser Musiker. Das Trio hat sich stilistisch den klassischen traditionellen Stilen des Piano Blues und Boogie Woogie verschrieben.



Old Time Memory Jazzband

Mit Trompete, Klarinette und Posaune in der Melodiegruppe sowie Piano, Banjo und Sousaphon in der Rhythmusgruppe entsteht ein typisches eigenes Klangbild bei stilistisch reiner Darbietung von Kollektiv- und Soloimprovisationen. Musikhistorisch vor allem am New-Orleans-Jazz orientiert, spielt die Band aber auch den guten alten Chicago-Dixieland, zur klanglichen Erweiterung auch mit Altsaxophon, Waschbrett und mehrstimmigem Gesang.



MQ-JazzMen

Als Gegensatz zur rauen Wirklichkeit des Lebens-Dschungels haben sich die „MQ-JazzMen“ die Musik der späten 20er Jahre vorgenommen. Von Charleston über Foxtrott, von Swing bis zum Zigeunerjazz dient ihnen die Belle Epoque der Tanzmusik als Quelle und Inspiration. Herausgekommen ist ein ganz eigener, sprühender Dixieland, in dessen Zentrum stets das Instrument Stimme steht.



Impressum

Zahnärzteblatt SACHSEN

Herausgeber

Informationszentrum Zahngesundheit
Sachsen

Offizielles Organ der Landes Zahnärztekammer Sachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Schriftleitung

Dr. Thomas Breyer (v. i. S. d. P.),
Sabine Dudda, Dr. Holger Weißig

Redaktion

Gundula Feuker
Beate Riehme

Mitarbeiterin

Renate Meinhold

Redaktionsanschrift

Informationszentrum Zahngesundheit
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Telefon 0351 8066-276
Fax 0351 8066-279
E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de

Verlag

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-600, Fax 718-611

**Anzeigen, Satz, Repro und Versand
Gesamtherstellung**

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-600, Fax 718-610
ISDN-Mac 03525 718-634

Anzeigenabteilung

Sabine Sperling
Telefon 03525 718-624
E-Mail: sperling@satztechnik-meissen.de

Anzeigenpreise

Zurzeit ist die Preisliste Nr. 15 vom
Oktober 2009 gültig.

Bezugspreis/Abonnementpreise

Jahresabonnement 45,00 Euro
Einzelverkaufspreis 5,50 Euro
zzgl. Versandkosten u. Mehrwertsteuer
Bestellungen nehmen der Verlag und alle
Buchhandlungen im In- und Ausland entgegen.



Auflage

4.977 Druckauflage, IV. Quartal 2009

Vertrieb

Das Zahnärzteblatt Sachsen erscheint einmal monatlich bis auf Juli+August (Doppelausgabe). Mitglieder der LZKS/KZV erhalten das ZBS im Rahmen ihrer Mitgliedschaft. Für unverlangt eingesandte Leserbriefe, Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird seitens der Redaktion und des Verlags keine Haftung übernommen. Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete oder signierte Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe und unaufgefordert eingesandte Beiträge sinngemäß gekürzt zu veröffentlichen. Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestattet. Die in der Zeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

© 2010 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 0938-8486

Leitartikel

**20 Jahre Landes Zahnärztekammer –
20 Jahre Selbstverwaltung** 4

Aktuell

**Sächsischer Akademietag für
Zahnärzte erlebte erfolgreiche
Premiere** 5

**Gemeinsames Ziel ist der
Ost-West-Angleich
Treffen des KZVS-Vorstandes mit
Gesundheitsministerin Clauß** 6

**Nachtrag Kammerversammlung
Assistentenseminar 2010** 6

Ausbilden jetzt! 7

**FVDZ-Bezirksgruppe tagte
in Oberwiesenthal** 7

**Aktuelles Interview
... mit Prof. Dr. med. dent.
Rainer Haak** 8

Praxisausschreibung 9

Fortbildung

**Patienten- und Personalschutz
bei der Behandlung von
Patienten mit blutübertragbaren
Virusinfektionen** 29

Termine

Zahnärzte-Stammtische 9
Kurse im April/Mai/Juni 2010 10
**Sächsischer Fortbildungstag
für Zahnärzte und das Praxisteam** 12

Bücherecke

Websites in „Looser“ Folge vorgestellt 12

Recht

**Kostenlose fachärztliche Beratung
ist unlauter** 12

Praxisführung

**Wissenswertes für den Vertragszahnarzt
Befundklasse 7 – Teil 5** 14
**Internet:
Ein Login für den gesamten
internen Bereich** 28

Personalien

Geburtstage 35

**Redaktionsschluss
für die Ausgabe Juni 2010
ist der 19. Mai 2010.**

20 Jahre Landeszahnärztekammer – 20 Jahre Selbstverwaltung



Dr. Mathias Wunsch

**Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

man merkt es kaum wie die Zeit vergeht. Am 27. April 2010 werden die Heilberufekammern des Freistaates Sachsen anlässlich des Frühjahrsempfanges an das 20-jährige Bestehen der Kammern im Freistaat erinnern. Dieses ist, denke ich, ein würdiger Anlass, und es lohnt, ein paar Gedanken über die Entwicklung der Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung zu verlieren.

Nach der Wende haben wir unser Schicksal selbst in die Hände genommen. Wir gründeten eigene Praxen und unsere eigenen berufsständigen Vertretungen. Die Landeszahnärztekammer Sachsen entstand. Die Umstellung im System wäre uns ohne die Hilfe aus den alten Bundesländern, für Sachsen war es die Kollegenschaft aus Baden-Württemberg, nicht so schnell und reibungslos

gelingen. Jetzt, nach 20 Jahren, sind wir im Bund der 16 Landeszahnärztekammern anerkannt, und unsere Meinung zählt.

Die Gestaltung unserer Selbstverwaltung ist für unsere freiberufliche Berufsausübung entscheidend. Wir organisieren selbst alle Dinge, die für unseren Berufsstand wichtig sind. Die Kammer bietet eine hochwertige, am medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritt ausgerichtete Fort- und Weiterbildung für die Kollegen an. Sie ist nach Berufsbildungsgesetz verantwortlich für die Ausbildung unseres Praxispersonals. Sie koordiniert, strukturiert und führt ein umfangreiches Angebot an Fortbildungen für die Zahnarzthelferinnen und zahnmedizinischen Fachangestellten durch.

Das weite Feld der Praxisführung wird ebenfalls in der Regie unserer Selbstverwaltung bearbeitet. Die Organisation des BuS-Dienstes (betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung) haben wir selbst in die Hand genommen, den Einfluss Dritter verhindert und den Kollegen somit Geld gespart. Die Aktualisierung im Strahlenschutz läuft über die Kammer und wurde für das Personal und die Kollegenschaft so gestaltet, dass der Aufwand in einem überschaubaren Rahmen blieb, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Der Aufbau unserer Patientenberatung ist ein großes Erfolgsmodell. Viele berufsbezogene Streitigkeiten zwischen Patienten und Behandlern, aber auch unter Kollegen können wir damit auf eine akzeptable Weise beilegen, ohne Gerichte einzuschalten. Der Rechtsausschuss achtet auf die Einhaltung des kollegialen Friedens und zeichnet gleichzeitig für die Erarbeitung von Satzungen und Ordnungen verantwortlich, die für eine reibungslose Praxisführung unerlässlich sind.

Was wäre die Selbstverwaltung ohne eine Öffentlichkeitsarbeit, die das richtige Maß zwischen Information und Selbstdarstellung findet. Wir haben hier gemeinsam mit der KZV Sachsen einen Weg gefunden, der die Zahnärzteschaft als geschlossenen Berufsstand darstellt. Das wird nicht nur in der Erstellung des Zahnärzteblattes deutlich, sondern auch bei den regelmäßigen Telefonforen, Pressemitteilungen und Medienseminaren. Diese erfreuen sich großer Beliebtheit und geben uns die Möglichkeit, in der brei-

ten Öffentlichkeit mit unseren Patienten ins Gespräch zu kommen.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, was die Selbstverwaltung leistet. Unser Handeln ist durch das Heilberufekammergesetz legitimiert. Die Fachaufsicht liegt im Berufsstand selbst, nur die Rechtsaufsicht wird vom Staat wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit unserer Rechtsaufsicht, dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, ist vertrauensvoll und von gegenseitiger Anerkennung geprägt.

Die Erfüllung unserer Aufgaben ist nur möglich durch eine gute, sparsame und verantwortungsvolle Haushaltsführung, verwenden wir doch für unsere Selbstverwaltung nur die Beiträge und Gebühren unserer Kollegen. Deshalb bestimmt der Souverän, die Kammerversammlung, auch jedes Jahr über den Haushalt der Landeszahnärztekammer. Leider lassen die Ereignisse der letzten Zeit darauf schließen, dass der Staat auf die Haushaltsplanung unsere Selbstverwaltung Einfluss nehmen will. Wir alle wissen aber noch viel zu gut, was es heißt, in einem staatlich geplanten und kontrollierten Gesundheitswesen zu arbeiten. Die Rechtsaufsicht soll beim Staat bleiben, und das Heilberufekammergesetz muss seine Gültigkeit behalten. Gegen staatliche Eingriffe, gerade in unsere unabhängige Haushaltsführung, werden wir uns aber entschieden wehren. Wie steht es so schön im Koalitionsvertrag: der Erhalt der Freiberuflichkeit ist oberstes Gebot. Dazu gehört auch eine unabhängige Selbstverwaltung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Ihnen versichern, dass der Vorstand der Landeszahnärztekammer alles dafür tun wird, dass die Kammer unsere Kammer bleibt und für den Ausbau der Selbstverwaltung kämpfen wird.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Dr. Wunsch

Mathias Wunsch

Sächsischer Akademietag für Zahnärzte erlebte erfolgreiche Premiere

Aus Anlass des 15-jährigen Bestehens der Fortbildungsakademie fand am 13. März 2010 der 1. Sächsische Akademietag auf der Schützenhöhe in Dresden statt, gedacht als zusätzliches Fortbildungsangebot analog zum Zahnärztetag im Herbst.

Das Thema „Diagnostik und Therapie des Abrasionsgebisses“ stieß auf breites Interesse – der Hörsaal war ausgebucht.

Ein Team der prothetischen Abteilung der Berliner Charité-Zahnklinik um Frau PD Dr. Peroz stellte anhand wissenschaftlicher Literatur und eigener Behandlungsfälle ein praxistaugliches Konzept zur Versorgung von Abrasionsgebissen verschiedener Ausprägung umfassend vor.

Nach eingehender Klärung möglicher Ursachen chronischer Hartgewebdefekte wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Behandlungsbedarf im Einzelfall abgeschätzt werden kann. Darauf aufbauend stellten die Referenten ein dreistufiges Therapiekonzept vor, beginnend bei der Änderung von Ernährungs- und Zahnpflegegewohnheiten über minimal invasive Therapieformen bis zur komplexen prothetischen Rekonstruktion mit Änderung der Kieferrelation.

Ausführlich wurde die Umsetzung der einzelnen Therapieschritte anhand klinischer Behandlungsfälle vorgestellt, eine praxisna-



Mit 129 Teilnehmern war der erste Sächsische Akademietag voll ausgebucht. Wer nicht auf die Warteliste hoffen will, muss sich rasch anmelden.



Das Referententeam Dr. Felix Blankenstein, Dr. Robert Strauch, Dr. Hajo Hantel, PD Dr. Ingrid Peroz und Dr. Guido Sterzenbach (v.l.n.r.)

he Betrachtung der Probleme mit Tipps und Hinweisen, die oft auch in der täglichen Praxis umsetzbar sind.

Das Zahnärztehaus bot für die Veranstaltung den passenden Rahmen. Es gab ausreichend Gelegenheit für den kollegialen Gedankenaustausch. Insgesamt ein gelungener Fortbildungstag.

Dipl.-Stom. Hagen Pradler

Der nächste Sächsische Akademietag findet am 25./26. März 2011 statt. Das Thema lautet: *Moderne Zahnheilkunde als Netzwerk von Experten: Kieferorthopäde, Kiefer- und Gesichtschirurg, Prothetiker und Zahntechniker.*



Prof. Dr. Klaus Böning, Fortbildungsreferent der Kammer, eröffnete die Veranstaltung. Auf dem Programm standen Vorträge zum Thema Abrasionsgebiss.

Wie geht es weiter?

Der Sächsische Akademietag wird künftig jedes Frühjahr stattfinden. Veranstaltungsort soll das Zahnärztehaus sein.

Das Konzept der Veranstaltung ist, ein Thema von mehreren Referenten aus verschiedenen Fachgebieten betrachten zu lassen.

Außerdem soll der Sächsische Akademietag eine weitere Plattform für Kollegengespräche und den fachlichen Erfahrungsaustausch sein.



Die Pausen wurden ausgiebig für Diskussionen und Meinungsaustausch genutzt. Die Vorträge boten dazu viel praxisnahes Wissen.

Gemeinsames Ziel ist der Ost-West-Angleich

Treffen des KZV-Vorstandes mit der sächsischen Gesundheitsministerin

Die Anhebung der vertragszahnärztlichen Vergütung auf das Westniveau ist im Koalitionsvertrag nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene fest fixiert. Deshalb war nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ Inhalt eines Meinungsaustausches zwischen der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Frau Clauß, und dem Vorstand der KZV Sachsen am 7. April 2010.

Beide Seiten erwarten die Umsetzung des Ost-West-Angleiches in einer Gesetzes-

initiative nach der Wahl in Nordrhein-Westfalen. Die zusätzlichen Finanzmittel für die Honoraranhebung müssen auch unter wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen aufgebracht werden. Das Geld für die Stabilisierung einer flächendeckenden zahnärztlichen Versorgung wäre eine wichtige zukunftsichernde Strukturkomponente in den neuen Bundesländern.

In diesem Zusammenhang verwies der Vorstand darauf, dass Selektivverträge jetzi-

ger Prägung nicht zur Verbesserung der zahnmedizinischen Betreuung sächsischer Bürger beigetragen haben. Auch hier wäre eine Gesetzesänderung – Streichung der entsprechenden Paragraphen für Zahnärzte im SGB V – sehr sinnvoll.

Die Staatsministerin versicherte, auch künftig die Zahnärzteschaft bei ihren Anliegen zu unterstützen.

Dr. med. Holger Weißig

Nachtrag zur Kammerversammlung

Richtigstellung:

Im Zahnärztblatt, Heft 3/2010, S. 7 wurde im Bericht zur 44. Kammerversammlung über den Beschluss zur Kostenerstattung berichtet.

Anders als im Text vermerkt, handelte es sich bei der Abstimmung nicht um eine Entscheidung zur Kostenerstattung/Direktabrechnung, sondern die Delegierten haben ausschließlich über die schrittweise Einführung der Kostenerstattung abgestimmt.

Wir danken dem aufmerksamen Leser für seine Anmerkung und geben für alle den am 6. März 2010 getroffenen Beschluss der Kammerversammlung im genauen Wortlaut wieder.

Wortlaut des Beschlusses:

Die Kammerversammlung beschließt, die politisch Verantwortlichen aufzufordern, den Zugang zur Kostenerstattung zu erleichtern.

Die schrittweise Umstellung des Sachleistungssystems auf die Kostenerstattung beim Zahnarzt sollte eine Zielstellung der kommenden Gesundheitsreform sein.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	42
Dagegen:	8
Enthaltungen:	5

Assistentenseminar 2010

Am 5. und 6. März 2010 fand das diesjährige Praxisgründungsseminar im Zahnärztehaus Dresden statt. Dem kleinen Kreis der aktuell interessierten Kollegen und Kolleginnen gaben Dr. Breyer (LZK), Herr Tzscheuschler (KZV) und die Rechtsanwälte Goebel (Arbeitsrecht) sowie Dr. Trilsch (Medizinrecht) einen Überblick über wichtige Details zum Praxisbetrieb jenseits des Behandlungstuhles und brachten eine Struktur ins bisher Erfahrene, Gelesene und Gehörte. Zur Vorbereitung auf eine spätere Praxisführung gab es den ersten dicken Ordner von der Landeszahnärztekammer mit vielen Informationen zum Thema Praxisgründung.

Schwerpunkte des Seminars waren die Erläuterungen zur berufsständischen Organisation, zu staatlichen Förderungen, Versicherungen für Arzt und Praxis, Ist-Situation und Prognosen der zahnärztlichen Versorgung, Prinzipien der Vergütung, zum Gestalten von Arbeitsverträgen sowie zu rechtlichen Bestimmungen für den Betrieb von Zahnarztpraxen.

Viele Themen konnten in dieser kurzen Zeit nur angerissen werden, weitere, indivi-

duelle Beratung ist obligatorisch. Doch Learning by doing wird die Devise wohl auch für PraxisgründerInnen lauten. Die Grenzen und Rahmenbedingungen wurden dafür vermittelt. Im Praxisalltag gilt es dann, diese Unternehmenswelt mit der Zahnheilkunde zu synchronisieren. Eine Ergänzung um die wichtigsten betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Grundlagen und Besonderheiten bei Praxiskauf oder Praxisneugründung wäre für kommende Veranstaltungen wünschenswert, denn die finanzielle Perspektive einer Praxis ist der größte unbekannte Parameter für alle Teilnehmer. So weit rechts wie bei einer Existenzgründung sitzt kaum ein Komma beim Zahlungsverkehr in unserem Leben.

Die späte Rückkehr des Winters inklusive Vollsperrung der Autobahn brachte einigen Kollegen erhebliche Verzögerungen bei der Anreise und verdeutlichte, dass selbst bei optimaler Planung so einiges Unvorhergesehenes passieren kann.

Vielen Dank für dieses informative Seminar!

Stephan Schubert

Der Termin für das nächste Existenzgründerseminar wird im Fortbildungsprogrammheft des 1. Halbjahres 2011 veröffentlicht. In der Anmeldung können künftig Fragen an den Seminarleiter vorgemerkt werden, die in der Veranstaltung diskutiert und besprochen werden sollten.

Ausbilden jetzt!

Sie suchen motiviertes Fachpersonal, das auch künftig den vielfältigen Aufgaben gewachsen ist? Dann bilden Sie jetzt aus!

Aufgrund der demografischen Entwicklung verlassen schon jetzt deutlich weniger Schüler die Mittel- und Realschulen. Die Tendenz signalisiert auch weiterhin rückläufige Abgangszahlen. Bieten Sie den Jugendlichen die Chance, hier in Sachsen einen anspruchsvollen Beruf lernen zu können, und sichern Sie mit der Ausbildung das Fachpersonal der Zukunft.

Sie bilden aus – die Landeszahnärztekammer Sachsen ist dabei Ihr Partner.

Kontakt: Frau Standfuß, Frau Wagner
Telefon: 0351 8066-251; -252
E-Mail: ausbildung@lzk-sachsen.de

FVDZ-Bezirksgruppe tagte in Oberwiesenthal

Der FVDZ-Bezirksvorstand Chemnitz hatte am 29.01.10 nach Oberwiesenthal in das Hotel Birkenhof eingeladen. Das aktuelle diesjährige Thema war: Selektivverträge – Vorteil oder Gefahr für den Berufsstand.

Nach einem kurzen Rückblick des Bezirksvorsitzenden Dr. Detlef Beyer über die Arbeit der Bezirksgruppe im vergangenen Jahr hat Dr. Martina Schiller, die als Delegierte an der HV in Rostock-Warnemünde teilnahm, ein Resümee der HV vorgetragen, die in ihrem Eckpunktepapier einstimmig einen Rückzug der Politik aus den Regelungen der Gesundheitsversorgung fordert.

Unser Landesvorsitzender Dr. Uwe Tischendorf debattierte intensiv über die Ge-

fahren der selektiven Vertragsstrukturen. Den Verlockungen der Krankenkassen, als „Partner“ solcher Verträge zu den Gewinnern zu gehören, kann nur mit Aufklärung begegnet werden; denn Selektivverträge führen zur Entsolidarisierung der Zahnärzteschaft. Die Bezirksgruppe Chemnitz lehnt daher alle Selektivverträge ab. Ein entsprechender Antrag wird an die Landesversammlung weitergegeben.

Im Anschluss an den offiziellen Teil wurden bei einem gemeinsamen Abendessen intensiv Erfahrungen ausgetauscht und standespolitische sowie fachliche Gespräche geführt.

Dr. Martina Schiller



Um Selektivverträge und ihre Auswirkungen ging es in der FVDZ-Bezirksversammlung Chemnitz, die Bezirksgruppe lehnt alle Selektivverträge ab

Das DURAPLANT®
Durchstartset.
Alles inklusive
für 170 €!



DURAPLANT®

Das Durchstart-Set Ihrer Wahl enthält:

- ein DURAPLANT®-Implantat mit Einheilkappe,
- einen Sulkusformer,
- einen Abformpfosten,
- ein Laborimplantat,
- und einen Titanaufbau 0°.

Dieses Angebot gilt vom 01.02.2010 bis zum 30.04.2010.

DURAPLANT® - für höchste Zuverlässigkeit und Sicherheit bei jedem Biss.

www.zl-microdent.de
Telefon 02338 801-0

Präzision seit 1968



Anzeige

Aktuelles Interview

... mit Prof. Dr. med. dent. Rainer Haak

Geboren in Westfalen, zuletzt tätig in Köln ist Prof. Dr. Haak seit Februar dieses Jahres der neue Direktor der Poliklinik für Konservierende Zahnheilkunde und Parodontologie des Universitätsklinikums Leipzig. Sein besonderes Augenmerk gilt der Kariesdiagnostik, aber auch der Zahnarzt-Patienten-Kommunikation. Privat widmet sich der Neu-Leipziger gern der Fotografie und dem Sport. Dr. Breyer sprach mit ihm über seine Pläne und Erwartungen an die Leipziger universitäre Zahnmedizin.

Warum sind Sie nach Leipzig gekommen?

Leipzig ist für mich ein Standort mit Perspektive. Es wird noch in diesem Jahr mit dem Bau der neuen Zahnklinik begonnen. Damit dokumentieren sowohl die Universität als auch das Universitätsklinikum, dass der Zahnmedizin ein hoher Stellenwert in Leipzig zugesprochen wird. Ich denke, dass sind gute Voraussetzungen für mich, um hier etwas zu bewegen. Klinikum und Universität sind schlank aufgestellt, aber die ganze Struktur ist höchst leistungsfähig. Wenn ich mir die Medizinische Fakultät anschau, die es geschafft hat, praktisch ein 1:1-Verhältnis von Drittmitteleinnahmen und öffentlicher Förderung zu erzielen, ist das beeindruckend. All das zeigt mir, dass die Leute, die hier arbeiten, etwas von ihrem Job verstehen.

Welche Pläne haben Sie hier in Leipzig?

Eine der ersten Fragen ist es, zu definieren, wie die neue Zahnklinik sich für die Zukunft aufstellt. Im Bereich Krankenversorgung wird für mich eines der Ziele sein, den Präventionsgedanken noch stärker nach vorne zu rücken. Individualprophylaxe stellt dabei die Basis unseres integrierten Betreuungskonzeptes dar. Wer braucht welches Maß an Prävention? Wie kann man es gerade auch den Personen anbieten, die tatsächlich einen erhöhten Bedarf haben? Nicht alle Leute haben das gleiche Kariesrisiko, das gleiche Parodontitisrisiko – wie kann man das berücksichtigen? Hierzu gibt es noch zu wenige Daten, und es bleibt die Frage, wie sich die Forschungserkenntnisse der letzten Jahre in die Praxis transferieren lassen. Im Augenblick macht sich noch jeder sein eigenes Konzept. Hier ist auch die Hochschule gefordert, gemeinsam mit den niedergelassenen Kollegen praxistaugliche Konzepte zu entwickeln.

Ein Thema, das nicht nur die Zahnerhaltung und Parodontologie betrifft, was ich aber als extrem wichtig für den Erfolg in unserem Beruf empfinde, ist die Zahnarzt-Patienten-Kommunikation. Die Patienten von heute machen nicht einfach nur den Mund



Prof. Dr. Rainer Haak ist Jahrgang '66, erhielt 2002 seine zahnärztliche Approbation und arbeitet seitdem im universitären Bereich

auf und lassen alles über sich ergehen. Sie wollen wissen und verstehen, was mit ihnen passiert. Unsere Aufgabe ist es, zu verdeutlichen, welches Konzept wir mit unseren Behandlungsempfehlungen verfolgen, um dann gemeinsam mit dem Patienten eine Entscheidung fällen zu können. Wir wissen mittlerweile, dass diese professionelle Gesprächskompetenz uns nicht in die Wiege gelegt wird, sondern dass man sie lernen und trainieren muss.

Darüber hinaus ist meine Absicht, die Erkrankung Karies wieder stärker in den Vordergrund zu rücken. Ich glaube, die Kariologie ist in den letzten 15 bis 20 Jahren ein bisschen untergegangen im Fach Zahnerhaltung. Es geht aus meiner Sicht nicht primär darum, das „beste“ Füllungsmaterial zu identifizieren und zu verwenden, sondern darum, die Erkrankung Karies zu behandeln. Die verschiedenen Ausprägungen der Erkrankung Karies müssen differenziert und hinsichtlich ihrer therapeutischen Konsequenz bewertet werden. Einige Fragen, die sich hierzu stellen sind z. B.: Wann ist eine

kariöse Läsion aktiv und damit behandlungsbedürftig, und wann ist vielleicht sogar das „Nichtstun“ die beste Therapie?

Welche interessanten Entwicklungen erwarten Sie für Ihr Fachgebiet in den nächsten Jahren?

In allen Bereichen, die ich aufgezählt habe, wird sich etwas bewegen. Aber einen Punkt, den ich darüber hinaus für relevant halte, habe ich noch nicht erwähnt: Es ist der Umgang mit der kariösen Läsion. Künftig wird es meiner Ansicht nach nicht mehr so sein, dass die Kariesläsion klassisch mit dem Rosenbohrer bis zu einer arbiträren Farb- oder Härtegrenze entfernt wird, sondern man wird sich Gedanken machen, wie mit veränderter Zahnhartsubstanz umzugehen ist. Kann ich z. B. veränderte Zahnhartsubstanz in meine Restaurationen einbauen oder was passiert eigentlich mit belassenen kariösen Defekten unter adhäsiven Restaurationen? Wir wissen mittlerweile, dass bei tiefen Kariesläsionen die schrittweise Exkavation das Mittel der Wahl ist, vorausgesetzt, wir können einen dichten Verschluss der Kavität sicherstellen. Auch die Frage, ob dies nur mit absoluter Hightech-Adhäsivtechnik realisierbar ist oder ob sich in der Zukunft wieder eine Art Grundversorgung à la Amalgam etablieren lässt, wird immer wieder zu stellen sein. Nach meiner Wahrnehmung hat auch die Industrie diese Fragestellungen nun erkannt, sodass wir gespannt sein können auf die weiteren Materialentwicklungen, die vielleicht schon in absehbarer Zeit unseren Berufsalltag gravierend verändern werden.

Zitat des Monats

Alles Wissen und alles Vermehren unseres Wissens endet nicht mit einem Schlusspunkt, sondern mit einem Fragezeichen.

*Hermann Hesse (1877 – 1962),
1946 Literatur-Nobelpreis*



Praxisausschreibung

Die **Bewerbungen** senden Sie bitte **schriftlich** unter **u. g. Kennziffer** an die **KZV Sachsen, PF 100 954, 01079 Dresden**.

Kennziffer	1036/0704
Planungsbereich	Mittelsachsen
Übergabetermin	01.04.2011
Fachrichtung	Allgemein
Praxisart	Einzelpraxis

Zahnärzte-Stammtische

Glauchau, Hohenstein-E., Limbach-O.

Datum: Dienstag, 20. April 2010, 19 Uhr; Ort: Hotel „Meyer“, Glauchau; Themen: Aktuelle Standespolitik, Selektivverträge, eGK, KZV-Wahlen; Information: Dr. med. Ulrike Hüttig, Tel.: 03763 2214

Dresden-Nord

Datum: Mittwoch, 21. April 2010, 19 Uhr; Ort: „Dresden Domizil“, Dresden; Themen: Aktuelle Standespolitik, Selektivverträge, eGK, KZV-Wahlen; Information: Dr. med. Ulrike Diezel, Tel.: 0351 8491678

Freiberg, Brand-Erbisdorf, Flöha

Datum: Mittwoch, 21. April 2010, 19 Uhr; Ort: Hotel „Goldener Stern“, Memmendorf; Themen: Prozessoptimierung in der Abformtechnik, Abformmaterialien und -techniken; Information: Dipl.-Stom. Thomas Kiel, Dr. med. Gudrun Fritzsche, Tel.: 037329 396 (Herr Kiel)

Dresden-Ost

Datum: Mittwoch, 21. April 2010, 19:30 Uhr; Ort: „Elbterrasse Laubegast“, Dresden; Themen: Aktuelle Standespolitik, KZV-Wahlen; Information: Dr. Isolde Assig, Tel.: 0351 2013321

Leipzig

Datum: Dienstag, 27. April 2010, 20 Uhr; Ort: „Apels Garten“, Leipzig; Information: Dr. Angela Echtermeyer-Bodamer, Tel.: 0341 4612012

Bautzen

Datum: Mittwoch, 5. Mai 2010, 18 Uhr; Ort: Hotel „Holiday Inn“, Bautzen; Themen: Hochästhetische Restaurationen im Frontzahnbereich, Professionelle Patientenkommunikation; Information: Dipl.-Stom. Andreas Mühlmann, Tel.: 03591 441762

Ausführliche Informationen unter:

www.zahnaerzte-in-sachsen.de/zahnaerzte/aktuelles/termine/

In eigener Sache

Die Redaktion bittet darum, dass bei Veröffentlichungswunsch der Stammtische im Zahnärzteblatt der jeweilige Redaktionsschlussstermin (S. 3) beachtet wird.

Der Veröffentlichungswunsch (im ZBS, Internet oder KZV-Rundschreiben) sollte bitte auf der Terminmitteilung vermerkt sein.



KOMPETENZ, SICHERHEIT, VERTRAUEN

**Wir liefern Lebensqualität
in Chemnitz, Mittelsachsen
und im Landkreis Zwickau!**

Ob die perfekte Krone oder eine schnelle Reparatur – zahntechnische Meisterlabore bieten Ihnen beste Qualität. Und diese Qualität hat einen Namen: „Q“ steht für Kompetenz, Sicherheit und Vertrauen ohne Kompromisse - damit Sie Ihren Patienten alles bieten können, was die Meisterlabore der Innung Westsachsen in Chemnitz, Mittelsachsen und im Landkreis Zwickau für Sie möglich machen.

Die Innungsbetriebe der AMZ Allianz für Meisterliche Zahntechnik sind für Sie da - mit perfektem Service vor Ort!

Informieren Sie sich unter www.q-amz.de

MEISTERLABORE DER INNUNG WESTSACHSEN. IN IHRER NÄHE.

Dentallabor Lorenz GmbH (08056 Zwickau)
 LOGO DENT Zahntechnik GmbH (08058 Zwickau)
 Dentallabor Gelbe (08060 Zwickau)
 Kahl Dental GmbH (08060 Zwickau)
 Dentallabor Menzel Zahnt. u. Fachlabor f. Kfo (08066 Zwickau)
 Dentaltechnik Dammann (08107 Kirchberg)
 Zahntechnik Preusche u. Krug GmbH (08132 Mülsen)
 Pilz Dentalkonzept ZTM Tobias Pilz (08132 Mülsen/OT Ortmannsdorf)
 Wolfgang Brode Zahntechn. Labor GmbH (08141 Reinsdorf)
 Dentallabor Lorenz GmbH Glauchau (08371 Glauchau)
 VZD Volker Zeibig Dental GmbH (08373 Niederlungwitz)
 Meecri-Dental GmbH Zahntechn. Labor (08393 Meerane)
 dental design schneider (08396 Waldenburg)
 Dental-Labor Axel Knorr (08412 Werdau)
 MF dental Zahntechnik Michael Findeiß (08427 Fraureuth)
 Crimmitschauer Dentallabor GmbH (08451 Crimmitschau)
 Rohland-Dental Zahntechn. Labor (08451 Crimmitschau)
 Chemnitzer Labor für Präzisionstechnik + Implantologie (09112 Chemnitz)
 Dental Labor Lutz Bigl (09112 Chemnitz)
 Dental-Labor Eisenweg GmbH (09116 Chemnitz)
 Dentallabor Steffi Rösch (09116 Chemnitz)
 Dotzauer Dental GmbH (09120 Chemnitz)
 Dentallabor Lorenz GmbH Chemnitz (09120 Chemnitz)
 Zahntechnik A. Klotzsche (09123 Chemnitz)
 Dental-Labor Margit Seifert (09123 Chemnitz)
 Dentallabor Carsten Jährgig GmbH (09125 Chemnitz)
 Zahnt. Labor Limbach Berc Kesiosoglulig (09212 Limbach-Oberfrohna)
 Dental-Labor Schlimper (09232 Hartmannsdorf)
 Dental-Labor Englert & Winter GmbH (09236 Clausnitz)
 Dentallabor Thomas Blümel (09306 Zettlitz)
 Zahntechnik Kerstin Straßburger (09306 Rochlitz)
 Dentallabor Glöckner (09326 Geringswalde)
 Dental-Labor Bernd Uhlemann KG (09557 Flöha)
 Zahntechnisches Labor Horst Heinrich (09569 Oederan)
 Dental Labor Herzog + Gentzsch GmbH (09599 Freiberg)
 Dental-Labor Günter Barz (09619 Sayda)
 Dental Studio Gnatho GmbH (09648 Mittweida)

Fortbildungsakademie: Kurse im April/Mai/Juni 2010

Schriftliche Anmeldung: Fortbildungsakademie der LZKS, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden, Fax: 0351 80 66-106
E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de

Petra Kokel (Kurse Abrechnung/EDV/Strahlenschutz): Tel. 0351 8066-102
Edda Anders (Kurse für Zahnärzte): Tel. 0351 8066-108
Astrid Nitsche (Kurse für Praxismitarbeiterinnen): Tel. 0351 8066-113

Genauere inhaltliche Informationen zu den einzelnen Kursen entnehmen Sie bitte unserem Fortbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2010 oder dem Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de

für Zahnärzte

Dresden

Schnittführungen in der Oralchirurgie – Theorie und Praxis	D 51/10	PD Dr. Dr. Meikel Alexander Vesper, Eberswalde	23.04.2010, 14:00-19:00 Uhr 24.04.2010, 9:00-17:00 Uhr	16 Punkte
Kompositfüllungen – „State of the Art“	D 53/10	Wolfgang-M. Boer, Euskirchen	23.04.2010, 14:00-19:00 Uhr 24.04.2010, 9:00-17:00 Uhr	16 Punkte
Perfekte Frontzahnästhetik mit Keramikveneers – Praktischer Arbeitskurs	D 54/10	Prof. Dr. Jürgen Manhart, München	14.05.2010, 14:00-20:00 Uhr 15.05.2010, 9:00-17:00 Uhr	16 Punkte
Die Abrechnung konservierend-chirurgischer Leistungen – Schwerpunkte: Endodontie, Mehrkostenvereinbarungen, PZR versus IP-Leistungen, die Praxisgebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V, Besuche und Wegegeld (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 55/10	Dr. Uwe Tischendorf, Oelsnitz	19.05.2010, 14:00-19:00 Uhr	6 Punkte
Im Dschungel des Arbeitsrechts – Der Zahnarzt als Arbeitgeber	D 57/10	RA Michael Goebel, Dresden	19.05.2010, 14:00-17:00 Uhr	4 Punkte
Basiskurs Festzuschüsse (Teil 1) – Richtiges Beantragen und Abrechnen von ZE-Heil- und Kostenplänen (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 59/10	Dr. Karsten Günther, Pirna Simona Günstler, Dresden	28.05.2010, 14:00-18:00 Uhr	5 Punkte
Basiskurs Festzuschüsse (Teil 2) – Richtiges Beantragen und Abrechnen von ZE-Heil- und Kostenplänen (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 61/10	Dr. Karsten Günther, Pirna Simona Günstler, Dresden	11.06.2010, 14:00-18:00 Uhr	5 Punkte
PA-Prophylaxe und Allgemeinerkrankungen	D 62/10	Prof. Dr. Dipl.-Chem. Brita Willershausen, Mainz	11.06.2010, 15:00-18:00 Uhr	4 Punkte
Schnarchen	D 63/10	Dr. Hans-Werner Bertelsen, Bremen	11.06.2010, 15:00-18:00 Uhr	4 Punkte
Re-Implantation von Prämolaren und Molaren Transplantation von Weisheitszähnen	D 64/10	Dr. Hans-Werner Bertelsen, Bremen	12.06.2010, 9:00-15:00 Uhr	7 Punkte
Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Zahnarzt <i>Biokompatibilität zahnärztlicher Werkstoffe</i>	D 67/10	Prof. Dr. Gottfried Schmalz, Regensburg	18.06.2010, 15:00-19:00 Uhr	5 Punkte
Kieferorthopädie in der ästhetischen Zahnheilkunde – Grundlagen und interdisziplinäre Fallplanung	D 68/10	Dr. Martin Baxmann, Kempen	19.06.2010, 9:00-16:00 Uhr	8 Punkte

für PraxismitarbeiterInnen

Dresden

Abrechnungstraining quer durch die Zahnheilkunde	D 120/10	Sandra Abraham, Mautitz	28.04.2010, 13:00-19:00 Uhr	
Modellherstellung (Praktischer Arbeitskurs)	D 123/10	ZTM Birgit Helbig, Dresden	19.05.2010, 9:00-16:00 Uhr	
Welches ist das Richtige? – Die konsequente Umsetzung mit allen notwendigen Formularen	D 125/10	Sandra Abraham, Mautitz	26.05.2010, 13:00-19:00 Uhr	
Recall bei PAR-Patienten – Aktuelles für die ZMF/ZMP	D 126/10	Simone Klein, Berlin	29.05.2010, 9:00-15:00 Uhr	
Die korrekte Berechnung von implantologischen Leistungen nach der GOZ (Grundkurs)	D 127/10	Sandra Abraham, Mautitz	02.06.2010, 9:00-16:00 Uhr	
Update – Textprogramm OpenOffice für die ZMV	D 133/10	Uta Reps, Dresden	16.06.2010, 13:00-19:00 Uhr	
Ein unschätzbares Talent: Die Mitarbeiterin als Beratungsfachkraft	D 135/10	Dipl.-Germ. Karin Namianowski, Wasserburg/Bodensee	18.06.2010, 9:00-17:00 Uhr	
Die Kunst, Patienten als Gäste zu behandeln	D 138/10	Dipl.-Germ. Karin Namianowski, Wasserburg/Bodensee	19.06.2010, 9:00-15:00 Uhr	

Anzeigen

Dresdner Arbeitskreis für Zahnärztliche Implantologie

Vorankündigung zur 9. Veranstaltung

Termin: 19. Mai 2010, 15.00 – 20.00 Uhr
Tagungsort: Quality Hotel Plaza
Königsbrücker Straße 121 a, 01099 Dresden

Themen:

Grenzen zwischen Endodontie und Implantologie
 Dr. M. Arnold / Dresden

Viele Wege führen zum Ziel – Lösungsmöglichkeiten mit und ohne Implantate anhand von Fallbeispielen
 Dr. M. Brückner / Dresden

Viel hilft viel? Oder ist weniger manchmal mehr? Zur Anzahl von Implantaten in Abhängigkeit vom prothetischen Konzept
 Dr. T. Pilling / Dresden

Pause

Implantatprothetik aus der Sicht des Zahntechnikers – Wünsche an Chirurgie und Prothetik
 ZTM G. Neuendorff / Filderstadt

Zu Risiken und Nebenwirkungen ... Misserfolge in der Implantologie, Ursachen, Vermeidung und Behebung
 Doz. Dr. M. Fröhlich / Dresden

Informationen und Anmeldung: boeldt communication
Tel.: 0 89 / 1 89 04 60 · Fax: 0 89 / 18 90 46 16

Fachlabor für Kieferorthopädie

Elke Schmidt



Zentrum für Kieferorthopädie
 und Prothetik Dresden GmbH

Tel. 0351-495 7220

Ritzenbergstr. 3 01067 Dresden www.zkd.de info@zkd.de

Die ZahnarztPolice

Der perfekte Schutz für Ihre Zahnarztpraxis

**Komplett-
versicherung**
 » ab 969 €/Jahr «
 bei 3 Behandlungs-
 stühlen zzgl. VersSt.

Eine Police für alle Risiken.

- » Ist Ihre Zahnarztpraxis auch mit vielen Einzelverträgen versichert?
- » Sind Ihre Policen ausreichend gedeckt und auf dem aktuellen Stand?
- » Haben Sie an alles gedacht?

Mit der ZahnarztPolice bieten wir Ihnen die Spezialversicherung, die alle wichtigen Praxisversicherungen in einer einzigen Police vereint. Ohne Deckungslücken, immer auf dem aktuellen Stand und bei voller Kostenkontrolle.

www.zahnarzt-police.de · 0351 - 647 51 47

CD Selbstlernpaket Strahlenschutz für Kursteilnehmer



Zur Realisierung des Selbststudiums im Rahmen der Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz hat der Röntgenausschuss der LZK Sachsen eine CD „Selbstlernpaket Strahlenschutz“ erarbeitet.

Die CD erhalten Sie im Rahmen Ihrer Kursbestätigung über die Fortbildungsakademie der LZKS bzw. über den BuS-Dienst der LZKS zugesendet.

Weitere Informationen zur anstehenden 2. Aktualisierung wurden bereits in den Ausgaben 02/2010 und 03/2010 des ZBS veröffentlicht bzw. beachten Sie die aktuellen Fortbildungsprogramme für Zahnärzte/Praxismitarbeiterinnen der Fortbildungsakademie der LZK Sachsen ab dem 2. Halbjahr 2010.

Gerd Lamprecht

Websites in „Looser“ Folge vorgestellt

Heute möchte ich einige Adressen vorstellen, die alltägliche Dinge für Praxis und Büro anbieten.

Schilder

Jeder von uns braucht Schilder am Hauseingang, an der Praxistür oder auch an den einzelnen Zimmertüren. Man kann natürlich zu einem Schilderhändler gehen oder eine Werbeagentur beauftragen. Aber es geht auch anders. Auf dieser Seite kann man aus verschiedenen Qualitäten und Größen wählen. Es gibt fertige Designvorschläge, aber auch die völlig freie eigene Kreation ist möglich. Die Preise sind recht moderat und die Lieferzeiten auch.

<http://www.schilderpool.de/>

Stempel

Stempel braucht man für viele Zwecke. In der Rezeption für den Namenszug mit Anschrift, für die Buchhaltung oder als Posteingangsstempel. Zumindest in unserer Gegend dauert

die Bestellung recht lange. Die Internetseite bietet eine wunderschöne Seite, den Stempel zu gestalten. Eine Vorschau auf das fertige Druckbild ist auch vorhanden. Selbst Logos sind möglich. Aber das Beste daran ist, dass der Stempel innerhalb 24 Stunden per Rechnung geliefert wird. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen: super Qualität zu günstigen Preisen.

<http://www.stempelplattform.de/>

Druckvorlagen

In der Praxis werden vielfältige Drucksachen gebraucht. Angefangen von dem Bestellkärtchen, über das Briefpapier bis hin zu Info-Flyer. Wenn möglich, sollten sie alle individuell sein. Da das alles Verbrauchsmaterialien sind, können die ganz schön ins Geld gehen. Die Seite ermöglicht sowohl die eigene Kreation von diesen Drucksachen wie auch die Nutzung von Vorlagen.

<http://www.meindruckportal.de/>

ZA Hermann Loos

Kostenlose fachärztliche Beratung ist unlauter

Das OLG München befasste sich mit der Lauterkeit von Werbung für chirurgische Eingriffe (Urteil v. 08.10.2009, Az. 6 U 1575/08 und 6 U 2160/08).

Die Beklagte hatte für Schönheitschirurgische Eingriffe mit kostenloser fachärztlicher Beratung geworben. Dies ist dem Gericht zufolge nach § 7 Abs. 1 HWG unzulässig. Insbesondere erfülle die Beratung nicht den

Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 4 HWG, wonach Werbung zulässig ist, die in der Erteilung von Ratschlägen oder Auskünften besteht. (ma)

Quelle:

- die [aerztehomepage.de](http://die-aerztehomepage.de/): <http://die-aerztehomepage.de/2010/03/02/olg-muenchen-werbung-mit-kostenloser-facharztlicher-beratung-unlauter/>



Landes Zahnärztekammer Sachsen Sächsischer Fortbildungstag für Zahnärzte und das Praxisteam

23. Oktober 2010 • Stadthalle Chemnitz

22. Oktober 2010 • Workshopnachmittag

Bewahren und Restaurieren – moderne Endodontie in der Praxis

Weitere Informationen: Frau Walter, Telefon: 0351 8066-101

Steuerermäßigung für Hilfen im Haushalt

Bereits seit dem Jahr 2003 kann für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und bei Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Seit dem Jahr 2009 bestehen damit folgende Abzugsmöglichkeiten von der Einkommensteuer:

	Haushaltshilfe in geringfügiger Beschäftigung	Haushaltshilfe in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sowie haushaltsnahe Dienstleistungen	Handwerkerleistungen
begünstigte Aufwendungen	bis 2.500 EUR	bis 20.000 EUR	bis 6.000 EUR
Steuerabzug	20 % der Kosten	20 % der Kosten	20 % der Kosten
	maximal 510 EUR	maximal 4.000 EUR	maximal 1.200 EUR

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen sowie den Handwerksleistungen im Privathaushalt ist zu beachten, dass die Steuerermäßigung das Vorhandensein einer **Rechnung** und eine **Überweisung bzw. Kontoabbuchung** des Entgelts voraussetzt; wird der Dienstleister bar bezahlt, ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen.

Alle Tätigkeiten, die Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können, sind auch als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt. Zu diesen Tätigkeiten gehören danach z. B.

- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen, wenn die Tätigkeit im eigenen Haushalt erfolgt,
- sowie von Umzugsspeditionen durchgeführte privat veranlasste Umzüge.

Nicht begünstigt ist die Vermittlung von besonderen Fähigkeiten wie z. B. Nachhilfeunterricht. Als Handwerkerleistungen im Haushalt sind beispielsweise die folgenden Leistungen absetzbar:

Reparaturen und Wartungen an Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Schornsteinfeger- und Dacharbeiten sowie die Reparatur von Haushaltsgeräten und PCs, Erneuerung des Bodenbelags, Einbau von Badarmaturen, Austausch von Fenstern und Türen oder von Teilen der Heizungsanlage, Verputzarbeiten an Innen- und Außenwänden oder Arbeiten an der Fassade, an Garagen o. Ä.

Tipp 1: Nur die Arbeitskosten des Handwerkers, nicht jedoch die Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren, können steuerlich

berücksichtigt werden. Achten Sie daher darauf, dass die Arbeitskosten in der Rechnung separat ausgewiesen sind. Die Arbeiten sind insoweit nicht begünstigt, als sie zu Herstellungskosten für den Grund und Boden oder das Gebäude führen (z. B. die erstmalige Errichtung einer Gartenanlage, das Pflanzen einer Hecke oder der Einbau einer Sonnenmarkise). Dienstleistungen, bei denen die Lieferung von Waren im Vordergrund steht (z. B. Partyservice anlässlich einer Feier), sind ebenfalls nicht begünstigt.

Tipp 2: Sollten Ihnen Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrer Wohnung oder Ihrem Grundstück entstehen, bewahren Sie die entsprechenden Rechnungen auf jeden Fall auf und vergessen Sie nicht, die Rechnungen per Überweisung zu bezahlen.

Ein entsprechender Flyer zu diesem Thema kann kostenfrei bei uns abgefordert werden.



Kontakt:

Daniel Lüdtker
Steuerberater



wirtschaftliche und steuerliche Beratung für Heilberufler

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und bieten insbesondere Zahnärzten und Ärzten aller Fachrichtungen im Rahmen unserer Steuerberaterleistungen unter anderem solche Tätigkeitsschwerpunkte an, wie:

Existenzgründungsberatung ■ betriebswirtschaftliche Auswertungen ■ Praxisvergleich Soll-Ist-Vergleich ■ Analysen zur Praxisoptimierung ■ Analysen zur Steuerersparnis, -vorsorge, -optimierung ■ Analysen zur finanziellen Lebensplanung

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Außenstelle Chemnitz
Weststraße 21
09112 Chemnitz
phone: (0371) 3 69 05 39
fax: (0371) 3 69 05 22
www.admedio.de

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Außenstelle Leipzig
Kantstraße 2
04275 Leipzig
phone: (0341) 3 93 63 80
fax: (0341) 3 93 63 84
www.admedio.de

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Pirna
Bahnhofstraße 15b · 01796 Pirna
phone: (03501) 56 23-0
fax: (03501) 56 23-30
mail: admedio-pirna@etl.de
www.admedio.de

Mitglieder in der European Tax & Law

Wissenswertes für den Vertragszahnarzt

Befundklasse 7 – Teil 5: Der Festzuschuss-Befund 7.7

Der Festzuschuss-Befund 7.7 kann Anwendung finden

- zum einen für die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Prothese,
- zum anderen für die Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion, bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers (ZE-Richtlinie 36 b).

Beispiele für Wiederherstellungen an implantatgetragenen Prothesen

Beispiel 1a:

Bruch der implantatgetragenen Unterkiefer-Prothese regio 32 – keine Ausnahme nach ZE-Richtlinie 36 b, mit Abformung

Festzuschuss-Befund: 1 x 7.7
GOZ: 1 x 526

Beispiel 1b:

Bruch der implantatgetragenen Unterkiefer-Prothese regio 32 – Ausnahme nach ZE-Richtlinie 36 b (atrophierte Kiefer), mit Abformung

Festzuschuss-Befund: 1 x 7.7
BEMA: 1 x 100 bi

Beispiel 2a:

Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei nicht atrophiertem Unterkiefer

Festzuschuss-Befund: 1 x 7.7
GOZ: 1 x 530

Beispiel 2b:

Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem Unterkiefer (Ausnahme ZE-Richtlinie 36 b)

Festzuschuss-Befund: 1 x 7.7
BEMA: 1 x 100 fi

Beispiel 3:

Erneuerung der Steghülse regio 42-32

Festzuschuss-Befund: ———
GOZ: 1 x 509

Diese Maßnahme löst keinen Festzuschuss aus, da es sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme am Verbindungselement und nicht an der Prothese handelt.

Ein Beispiel zur Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zu einer implantatgetragenen Prothese

Der Festzuschuss-Befund 7.7 kann nur zum Ansatz kommen, wenn ein atrophierte zahnloser Kiefer (Ausnahme ZE-Richtlinie 36 b) vorliegt.

Umarbeiten einer Totalprothese zur Suprakonstruktion bei atrophiertem Kiefer durch Einarbeiten von implantatgetragenen Verbindungselementen

Festzuschuss-Befund: 1 x 7.7
GOZ: 1 x 526

Das Einarbeiten von implantatgetragenen

Verbindungselementen ist jedoch weder im BEMA noch im BEL II abgebildet. Es handelt sich um eine gleichartige Wiederherstellung, für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage bilden.

Viele Abrechnungshinweise zu den einzelnen Befundklassen finden Sie auch im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Unter anderem ist dort für Sie eine Checkliste zur Beantragung und Abrechnung von Heil- und Kostenplänen veröffentlicht.

Birgit Schröder/Inge Sauer

Zuletzt in dieser Rubrik erschienene Beiträge:

Die eingliederungsfähige Regelversorgung – auslösende Festzuschuss-Befunde	ZBS 06/09
Der Härtefall – Teil 1: Regelversorgungen	ZBS 7+8/09
Der Härtefall – Teil 2: Gleichartige Versorgungen	ZBS 09/09
Der Härtefall – Teil 3: Andersartige Versorgungen	ZBS 10/09
Das Festzuschuss-System – Sie fragen, wir antworten	ZBS 11/09
Befundklasse 7 – Teil 1 (Identische Erneuerungen/Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen)	ZBS 12/09
Befundklasse 7 – Teil 2	ZBS 01/10
Befundklasse 7 – Teil 3	ZBS 02/10
Befundklasse 7 – Teil 4 (Herausnehmbare Versorgungen)	ZBS 03/10

Anzeigen

14. Dresdner Parodontologie-Frühling

„Entscheidungsfindungen im Rahmen moderner parodontologischer Therapiekonzepte – Zahn vs. Implantat im Fokus“

Termin: 24. April 2010, 9.00 – 16.00 Uhr
Referent: Dr. Gerd Körner, Bielefeld
Tagungsort: WECHSELBAD, Maternistraße 17, Dresden

Information und Anmeldung:

Universitätsklinikum Dresden, Prof. Dr. Thomas Hoffmann
Tel. 0351/4582712, Fax 0351/4585341
E-Mail: kati.eisele@uniklinikum-dresden.de

Entsorgung – Verwertung

- Entwickler/Fixierer
- medizinische Abfälle
- Amalgam-Abscheider
- Rotoren usw.

Wir garantieren fachlich kompetente Aufarbeitung.

Redenta Praxisentsorgung mit System.

Sprechen Sie mit uns: **RESENTA Meißen**
Andreas Staudte
Hafenstraße 32 · 01662 Meißen
Telefon (03521) 73 79 69
Fax (03521) 7 19 07 16
e-mail: Redenta-Meissen@t-online.de
Internet: www.Redenta.de



Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten Vom 6. März 2010

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund von § 5 Absatz 1 Punkt 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKG) vom 24. Mai 1994 (Sächs. GVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (Sächs. GVBl. S. 438, 441) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 gemäß § 54 und § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) am 6. März 2010 die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten beschlossen.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufstiegsfortbildung dient dazu, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis zu qualifizieren und sie zu befähigen, Handlungsverantwortung nach Delegation durch den Zahnarzt im rechtlich durch das Zahnheilkundengesetz vorgegebenen Rahmen zu übernehmen.
- (2) Die Fortbildung umfasst den Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in den bestimmten Fortbildungsgebieten. Sie besteht aus Praktika und theoretischer Unterweisung.
- (3) Die Fortbildung wird an den von der Landeszahnärztekammer Sachsen festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.
- (4) Die Fortbildung kann erst nach einer bestimmten, in den §§ 6 und 10 benannten, beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses begonnen werden. Sie endet nach der erforderlichen Fortbildungszeit mit den Prüfungen, entsprechend der Fortbildungsprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen.
- (5) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Zeugnis und nach Abschluss aller für die gewählte Fortbildung erforderlichen Prüfungen die Urkunde mit der durch die Fortbildung erworbenen Berufsbezeichnung.

§ 2 Berufsbezeichnung

Die Aufstiegsfortbildung kann zu folgenden Berufsbezeichnungen erfolgen:

1. Zahnmedizinische Fachassistentin
2. Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin
3. Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin.

§ 3 Fortbildung außerhalb des Geltungsbereiches

- (1) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei anderen Zahnärztekammern durchgeführt worden sind, anrechnen.
- (2) Die von anderen Zahnärztekammern der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen von Berufsbezeichnungen gelten im Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, dass die entsprechend in dieser Fortbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.
- (3) Die fachliche Gleichwertigkeit von Aufstiegsfortbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

§ 4 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Die Fortbildung zur ZMF und ZMP kann erst nach einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit innerhalb der letzten vier Jahre nach erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses begonnen werden. Zusätzlich sind vom Fortbildungsteilnehmer zu erbringen:
 1. der Teilnahmenachweis an einem Kurs „Not- und Zwischenfälle in der Zahnarztpraxis“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden absolviert an ei-

- ner Zahnärztekammer, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
2. der Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gemäß gültiger Röntgenverordnung,
3. die Bewerbungsunterlagen mit Angaben zur Person und des beruflichen Werdeganges und der Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit,
4. die beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses nach § 34 Berufsbildungsgesetz als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses,
5. der erfolgreiche Aufnahmetest.
- (2) Die delegierende Einrichtung muss die Voraussetzungen für den praktischen Teil der Fortbildung zur ZMF und ZMP gewährleisten. Dazu muss die Bereitschaftserklärung des ausbildenden Zahnarztes, die Fortbildung des Antragstellers zeitlich und inhaltlich zu gewährleisten, vorliegen.
- (3) Der zur ZMF und ZMP auszubildende Zahnarzt ist zur Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung der Landeszahnärztekammer Sachsen verpflichtet.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildung als ZMF sind der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses und die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmetests. Zusätzlich sind den schriftlichen Bewerbungsunterlagen eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses nach § 34 Berufsbildungsgesetz, der Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit, die Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang hinzuzufügen.

§ 5

Bewerbung und Auswahl

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung hat schriftlich, unter Hinzufügen der für die Fortbildung erforderlichen Unterlagen nach § 4, zu erfolgen.
- (2) Die Auswahl der Fortbildungsteilnehmer erfolgt nach dem Ergebnis des geforderten Aufnahmetests.
- (3) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen. Die Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt

Beschreibung der Fortbildungen zur Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)

§ 6

Ziele der Fortbildung

Die Fortbildungsteilnehmer sollen insbesondere befähigt werden

- (1) nach der Fortbildung zur ZMF
 1. Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen des Zahnarztes auf den Gebieten der Prävention und Therapie zu begleiten,
 2. Tätigkeiten der Praxisverwaltung und Praxisorganisation zu übernehmen und
 3. bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.
- (2) nach der Fortbildung zur ZMP
 1. fachliche Grundlagen in den Bereichen Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung in adäquater Kommunikation und Pädagogik dem Patienten zu vermitteln und ihn zu motivieren,
 2. präventive und therapeutische prophylaktische Maßnahmen durchzuführen,
 3. individualprophylaktische Aufgaben einschließlich der professionellen Zahnreinigung wahrzunehmen und
 4. Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz zu organisieren.
- (3) nach der Fortbildung zur ZMV
 1. in allen Verwaltungsbereichen der Praxis Aufgaben nach Delegation durch den Zahnarzt wahrzunehmen,

2. sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen, auch im Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
3. Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und Organisation zu lösen und
4. bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

§ 7

Durchführung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst
 1. zur ZMF mindestens 700
 2. zur ZMP mindestens 496
 3. zur ZMV mindestens 350 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung zur ZMF und ZMP wird im dualen System, die Fortbildung zur ZMV wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (3) Verantwortlich für den theoretischen Unterricht ist die Landeszahnärztekammer Sachsen. Der praktische Teil der Fortbildung für die ZMF und ZMP erfolgt in der Praxis des delegierenden Zahnarztes unter seiner Verantwortung. Für bestimmte Ausbildungsinhalte sind, soweit erforderlich, Hospitationen in anderen Zahnarztpraxen zu leisten.
- (4) Über die praktische Fortbildung ist ein Nachweis in Form eines Testatheftes zu führen.

§ 8

Inhalte der Fortbildung

Während der Fortbildung werden die in den Anlagen 1, 2 und 3 genannten Fortbildungsinhalte für die einzelnen Aufstiegsfortbildungen vermittelt. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Ordnung.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Bekanntgabe von Entscheidungen

- (1) Entscheidungen nach dieser Fortbildungsordnung sind dem Betroffenen in schriftlicher Form bekannt zu geben. Ablehnende Bescheide sind darüber hinaus mit Gründen sowie mit einer Rechtsbelehrung zu versehen, soweit der Betroffene beschwert ist.
- (2) Gegen ablehnende Bescheide kann der

Betroffene Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Sachsen erheben. Über diesen entscheidet der Vorstand der Kammer.

§ 10

Besitzstandsregelung

Alle vor Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung erworbenen Berufsbezeichnungen dürfen im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen als erworbener Besitzstand weiter geführt werden.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur ZMF, ZMP, KOP und ZMV vom 06.11.2004, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 01/05 (S. 21), außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2010

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 06.03.2010 wird hiermit genehmigt.

Az.: 26-5415.41/11

Dresden, den 30.03.2010

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 06.03.2010 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 1. April 2010

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Anlage 1

Anlage zu § 8 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Inhalte der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF)

Kurs 1

Karies- und Parodontalprophylaxe

- Anatomie, Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie/ Hygiene
- Pharmakologie
- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzenstrukturen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitis und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen
- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung
- Möglichkeiten der Mundhygiene
 - Zahnputztechniken
 - Hilfsmittel zur Durchführung der Mundhygiene
 - Hygienemaßnahmen bei Zahnersatz
- Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis und zu Hause
- Fissurenversiegelung
 - relative und absolute Trockenlegung (Kofferdam)
- Einsatz und Handhabung von Instrumenten zur maschinellen und manuellen Zahnreinigung
- Glattflächenpolitur
- Schleifen und Schärpen von Parodontalinstrumenten
- Prophylaxe bei KFO-Patienten
- Patientenvorstellung
- Organisation eines Recalls

- Durchführung nach Delegation u. a. von:
 - Befunderhebung
 - Untersuchung der Mundhöhle
 - Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
 - Erhebung von PAR-Befunden/PAR-Status
 - Speicheldiagnostik
 - Auswertung der Befunderhebung und Interpretation
- Fallpräsentationen/ Epikrisen
- Kommunikation
- Angstabbau/Stressbewältigung
- Ab- und Berechnung prophylaktischer Leistungen

Kurs 2

Füllungspolituren/Provisorien

- Werkstoffkunde:
- Temporäre und definitive Füllungsmaterialien
- Abformmaterialien
- Materialien für ZE-Provisorien
- Instrumente und Hilfsmittel für:
 - Füllungspolituren
 - Provisorien
- Darstellung der praktischen Durchführung/Herstellung von:
 - Füllungspolituren
 - provisorischen Verschlüssen
 - ZE-Provisorien
 - Abformungen
- Hygienemaßnahmen

Kurs 3

Übersicht Kieferorthopädie/ Tätigkeit im Praxislabor

- Übersicht Kieferorthopädie
 - Gebissentwicklung (speziell MG und

Wechselgebiss)

- Kieferorthopädische Behandlungsbeurteilung, -indikation
- Klassifikationen und Erkennen von Anomalien und deren ursächliche Entstehung
- Fallbeispiele
- Grundlagen der kieferorthopädischen Anamnese und Vorstellen relevanter klinischer Befunde
- Funktionelle physiologische Abläufe und deren Störungen
- Behandlungsmethoden: herausnehmbare und festsitzende Apparaturen
- festsitzende Apparaturen, Instrumenten- und Materialkunde
- Aus- und Einligieren von Bögen

Kurs 4

- Tätigkeit im Praxislabor
 - Modellherstellung
 - Herstellung von Bissregistrierhilfen
 - Herstellung von individuellen Abformlöffeln
 - Verwendung von Tiefziehfolien
 - Wiederherstellung der Funktion von Prothesen (Sprungreparatur, Wiederbefestigung von Zähnen)
 - Laborgebührenpositionen des BEMA

Kurs 4

Kommunikation und Beratung

- Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung
- Praktische Gesprächsführung und Rhetorik
- Umgang mit Patienten
- Training von Beratungsgesprächen
- Mitarbeiterführung und Konfliktlösungen

Kurs 5**Praxisorganisation, Abrechnungswesen, Rechts- und Berufskunde**

- Praxisorganisation:
 - Datenverarbeitung in der Zahnarztpraxis
 - Qualitätsmanagement – Checklisten/ Formblätter/ Handlungsanleitungen/ Zeitmanagement/ Dokumentation
 - BuS-Dienst/ Gesundheitliche Betreuung/ Arbeitsschutz
 - Hygienemanagement
- Abrechnungswesen:
 - Gesetzliche Grundlagen und vertragliche Bestimmungen
 - Ab- und Berechnung zahnärztlicher Leistungen nach GOZ/GOÄ/BEMA

– Rechts- und Berufskunde:

- Allgemeine Rechtsbegriffe einschließlich Rechnungs- und Mahnwesen
- Gesetze und Verordnungen der Zahnarztpraxis
- Arbeitsrecht
- Gutachterwesen/Vermittlung

Kurs 6**Mithilfe bei der Ausbildung von Auszubildenden**

- Grundlagen der Berufsausbildung:
 - das duale System
 - Berufsbildungsgesetz
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Ausbildungsvertrag/Ausbildungsplan

- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Ausbildung:
 - Aufgaben der Zahnärztekammer im Rahmen der Berufsausbildung
 - Koordination zwischen Praxis und beruflichen Schulen
- Planung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung:
 - Betrieblicher Ausbildungsplan
 - Führung des Berichtsheftes
 - Psychologische Aspekte
 - Lehren und Unterweisen
 - Beurteilen und Bewerten

Anlage 2

Anlage zu § 8 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Inhalte der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP)

Kurs 1**Karies- und Parodontalprophylaxe**

- Anatomie, Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie/Hygiene
- Pharmakologie
- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingividen und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen
- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung
- Möglichkeiten der Mundhygiene
 - Zahnputztechniken
 - Hilfsmittel zur Durchführung der Mundhygiene
 - Hygienemaßnahmen bei Zahnersatz

- Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis und zu Hause
- Fissurenversiegelung
 - relative und absolute Trockenlegung (Kofferdam)
- Einsatz und Handhabung von Instrumenten zur maschinellen und manuellen Zahnreinigung
- Glättflächenpolitur
- Schleifen und Schärfen von Parodontalinstrumenten
- Prophylaxe bei KFO-Patienten
- Patientenvorstellung
- Organisation eines Recalls
- Durchführung nach Delegation u.a. von:
 - Befunderhebung
 - Untersuchung der Mundhöhle
 - Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
 - Erhebung von PAR-Befunden/PAR-Status
 - Speicheldiagnostik
 - Auswertung der Befunderhebung und Interpretation
- Fallpräsentationen/Epikrisen
- Kommunikation
- Angstabbau/Stressbewältigung
- Ab- und Berechnung prophylaktischer Leistungen

Kurs 2**Füllungspolituren/Provisorien**

- Werkstoffkunde:
 - Temporäre und definitive Füllungsmaterialien
 - Abformmaterialien
 - Materialien für ZE-Provisorien
- Instrumente und Hilfsmittel für:
 - Füllungspolituren
 - Provisorien
- Darstellung der praktischen Durchführung/Herstellung von:
 - Füllungspolituren
 - provisorischen Verschlüssen
 - ZE-Provisorien
 - Abformungen
- Hygienemaßnahmen

Inhalte der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)

1. Abrechnungswesen

- Gesetzliche Grundlagen und vertragliche Bestimmungen
- Ab- und Berechnung aller zahnärztlichen und labortechnischen Leistungen

2. Praxisorganisation und -management

- Aufgaben und Ziele sowie Verfahrens- und Lösungsansätze zur rationellen Arbeitsbewältigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Praxis, Mitarbeiter und Patienten
 - Arbeitsraumgestaltung unter ergonomischen Gesichtspunkten
 - Praxisvorschriften zur strukturellen Qualitätspflege
 - Organisationsgrundsätze
 - Dokumentation und Archivierung
 - Personaleinsatzplanung
- Interner und externer Informationsaustausch
 - Kommunikation mit den Patienten
 - Verhalten am Telefon
 - Schriftliche Kommunikation
 - Kommunikation mit dem Labor
 - Termin- und Bestellsysteme
- Praxismarketing
 - Erscheinungsbild der Praxis

- Patientenempfang und -betreuung
- Patientenorientierte Maßnahmen

3. Rechts- und Wirtschaftskunde

- Allgemeine Rechtsbegriffe
- Gesetze und Verordnungen der Zahnarztpraxis
- Arbeitsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen
- Kaufvertrag
- Rechnungs- und Mahnwesen
- Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherungen
- Grundlagen der Besteuerung in einer Zahnarztpraxis
- Zahlungsverkehr

4. Anwendungsbezogene Datenverarbeitung

- Grundlagen der Informationstechnologie
- Datenverarbeitung in der Praxis (Leistungsabrechnung und Dokumentation, Labor- und Materialverwaltung, Rechnungslegung und Zahlungseingangskontrolle, Bestellsysteme)
- Datenschutzbestimmungen
- Textverarbeitung

5. Kommunikation/Rhetorik

- Psychologische und soziologische Grundlagen
- Gesprächsführung in der Praxis
- Rhetorik
- Mitarbeiterführung
- Umgang mit den Patienten
- Grundlagen der Wahrnehmung
- Rollenverhalten in Demonstrationen und Übungen (Erarbeitung von Konfliktlösungen in kleinen Gruppen)

6. Ausbildungswesen/Pädagogik

- Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung der Ausbildung
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik

Fortbildungsprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Zahnmedizinischen Fachangestellten Vom 6. März 2010

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund von § 5 Absatz 1 Punkt 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (Sächs. GVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (Sächs. GVBl. S. 438, 441) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 gemäß § 54 und § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) am 6. März 2010 die folgende Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Zahnmedizinischen Fachangestellten beschlossen.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durchführen.
- (2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben; zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des einzelnen zu fördern.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im en-

geren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Sachsen längstens für fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag von den im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Sachsen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung

zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassungsentscheidung und Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Des Weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss.

- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Landeszahnärztekammer Sachsen

setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Landeszahnärztekammer Sachsen bestimmte Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung für die beruflichen Fortbildungsmaßnahmen zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin ist das Testatheft beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

§ 12

Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Landeszahnärztekammer Sachsen zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Die Landeszahnärztekammer Sachsen regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung für die Fortbildung zur ZMF, ZMP und ZMV durch besondere Rechtsvorschriften, die als Anlage 1, 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 14

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss beschlossen, den die Landeszahnärztekammer Sachsen bestellt.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie sowie Mitglieder und stellver-

tretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Sachsen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsicht führenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die Aufsicht führende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorberei-

teten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:
 1. Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 – 92 Punkte oder 1,0 – 1,49 = Note 1 / sehr gut;
 2. Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 – 81 Punkte oder 1,5 – 2,49 = Note 2 / gut;
 3. Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

unter 81 – 67 Punkte oder 2,5 – 3,49 = Note 3 / befriedigend;

4. Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 – 50 Punkte oder 3,5 – 4,49 = Note 4 / ausreichend;
 5. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 – 30 Punkte oder 4,5 – 5,49 = Note 5 / mangelhaft;
 6. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30 – 0 Punkte oder 5,5 – 6,00 = Note 6 / ungenügend
- (2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.
 - (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.
 - (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen und Vornoten gem. § 14 Abs. 2 ein.
- (2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften gem. § 46 Abs. 1 BBiG verwiesen. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfungsanforderungen können für jeden Prüfungsteil und für jedes Prüfungsfach ausreichende Leistungen verlangen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:
 1. Bezeichnung des Fortbildungskurses
 2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
 3. Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung
 4. Datum der Fortbildungsprüfung
 5. Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Siegel
- (2) Die Anerkennung für den jeweiligen Abschluss enthält folgende Angaben:
 1. die Bezeichnung „Anerkennung“ als (jeweiliger Abschluss)
 2. Personalien der Prüfungsteilnehmerin
 3. Gesamtergebnis der geprüften Fortbildungskurse
 4. Datum des Bestehens der letzten Prüfung
 5. Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Siegel
- (3) Dem Zeugnis wird die Anlage zu § 8 der jeweiligen Fortbildungsordnung beigelegt.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Sachsen einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fä-

chern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 Anwendung.
- (4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten durch den Prüfungsausschuss anberaumten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (5) Die Prüfungsgebühr für die Wiederholungsprüfung regelt sich nach der gültigen Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Landeszahnärztekammer Sachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29 Ergänzende Regelungen

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbil-

dungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“ gem. § 46 Abs. 1 BBiG ergeben.

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Landeszahnärztekammer Sachsen freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Bei Überschreitung der Frist entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung vom 25.11.2000, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 02/01 (S. 1), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung vom 06.11.2004, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 01/05 (S. 15) außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2010

*Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen*

Die vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung vom 06.03.2010 wird hiermit genehmigt.

Az.: 26-5415.41/11

Dresden, den 30.03.2010

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 06.03.2010 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 1. April 2010

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Anlage 1

Anlage zu § 13 der Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF)“ erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach §§ 3-7 durch.
- (2) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen u. a.:
 1. in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
 - b) in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen nach Delegation
2. für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung
3. zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des gesamten Abrechnungswesens, der Praxisverwaltung und -organisation
4. in der Mitwirkung bei der Ausbildung der Auszubildenden
- (3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Fachassistentin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich

gleichwertigen Abschlusses,

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in den letzten 4 Jahren in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. ,
3. den Kenntnisnachweis im Strahlenschutz gemäß gültiger RöV,
4. die Teilnahme an einem Kurs „Not- und Zwischenfälle in der Zahnarztpraxis“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf, absolviert an einer Zahnärztekammer) und
5. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Die fachliche Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.
- (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen erstrecken sich jeweils auf folgende Prüfungsgebiete:
Kurs 1: Karies- und Parodontalprophylaxe
Kurs 2: Füllungspolituren/Provisorien
Kurs 3: Übersicht Kieferorthopädie/Tätigkeit im Praxislabor
Kurs 4: Kommunikation und Beratung
Kurs 5: Praxisorganisation, Abrechnungswesen, Rechts- und Berufskunde
Kurs 6: Mithilfe bei der Ausbildung von Auszubildenden
- (2) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen des jeweiligen Kurses werden getrennt bewertet.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Kursen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Im Kurs 4 wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) In den Kursen 1, 2 und 3 wird jeweils eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durchge-

führt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

- (3) Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 7

Praktische Prüfung

- (1) In den Kursen 1, 2 und 3 gem. § 4 werden obligatorisch praktische Prüfungen durchgeführt.
- (2) Die praktischen Prüfungen erfolgen vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten/am Phantom mit einer max. Höchstzeit von jeweils 90 Minuten.
- (3) Inhalte der praktischen Prüfungen sind:
 1. Erstellung eines Mundhygienestatus
 2. Erstellung eines individuellen Mundhygienekonzeptes mit Motivation und Instruktion
 3. Fluoridanamnese und Therapie
 4. Entfernung von weichen und harten supragingivalen sowie klinisch er-

reichbaren subgingivalen Belägen

5. Durchführung einer Glattflächenpolitur
6. Kommunikation mit den Patienten
7. Durchführung einer Füllungsendpolitur
8. Herstellung von Provisorien
9. Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen
10. Herstellung von Bisschablonen und Schienen
11. Verwendung von Tiefziehfolien

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsgebiete gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5–7 werden jeweils einzeln

mit einer Endnote bewertet.

- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Abschlusses als Zahnmedizinische Fachassistentin gelten die Prüfungskurse 2–6 gem. § 4 als gleichwertig. Der Prüfungskurs 1 gem. § 4 geht in doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungskursen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Anlage 2

Anlage zu § 13 der Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) erworben worden sind, führt die Landes Zahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach §§ 3–7 durch.
- (2) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen u. a.:
 1. in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
 2. in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen nach Delegation
 3. für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung

- (3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in den letzten 4 Jahren in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
 3. den Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gemäß gültiger RöV,
 4. die Teilnahme an einem Kurs „Not- und Zwischenfälle in der Zahnarztpraxis“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, der zum Zeitpunkt der

Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf, absolviert an einer Zahnärztekammer) und

5. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und / oder Testaten nachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Die fachliche Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.
- (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung

der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen erstrecken sich jeweils auf folgende Prüfungsgebiete:
Kurs 1: Karies- und Parodontalprophylaxe
Kurs 2: Füllungspolituren/Provisorien
- (2) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen des jeweiligen Kurses werden getrennt bewertet.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Kursen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen, mit Ausnahme des Kurses 4.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Es wird jeweils eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

- (2) Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 7 Praktische Prüfung

- (1) In den Kursen 1 und 2 gem. § 4 ist obligatorisch jeweils eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktischen Prüfungen erfolgen vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten/am Phantom mit einer max. Höchstzeit von jeweils 90 Minuten.
- (3) Inhalte der praktischen Prüfungen sind:
 1. Erstellung eines Mundhygienestatus
 2. Erstellung eines individuellen Mundhygienekonzeptes mit Motivation und Instruktion
 3. Fluoridanamnese und Therapie
 4. Entfernung von weichen und harten supragingivalen sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
 5. Durchführung einer Glattflächenpolitur
 6. Kommunikation mit den Patienten
 7. Durchführung einer Füllungsendspolitur
 8. Herstellung von Provisorien

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchfüh-

rung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsgebiete gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5–7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Abschlusses als Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin geht der Prüfungskurs 1 gem. § 4 in doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungskursen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Anlage 3

Anlage zu § 13 der Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)“ erworben worden sind, führt die Landes Zahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach §§ 3–6 durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen:

1. qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
2. Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
3. sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,

4. bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

- (3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines gleichwer-

tigen fachlichen Abschlusses,

2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. und
 3. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Die fachliche Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.
- (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und -management
- C Rechts- und Wirtschaftskunde
- D Anwendungsbezogene Datenverarbeitung
- E Kommunikation/Rhetorik
- F Ausbildungswesen/Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. § 4 insgesamt zehn Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Im Prüfungsfach „E“ wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgespräches durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Die Prüfung der Prüfungsfächer A bis D und F kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 8

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5, 6 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

Zahnärzte in Sachsen



ZAHNÄRZTE

PATIENTEN

PRAXISTEAM

PRESSE

Ein Login für den gesamten internen Bereich

Möchten Sie als sächsischer Vertragszahnarzt online abrechnen, die Vorstandsinformationen online lesen, das Qualitätsmanagement der sächsischen Körperschaften kennenlernen oder Ihr persönliches Dokumentencenter nutzen? Für alle diese Dienste benötigen Sie **einmalig** sogenannte Zugangsdaten, deren Verwendung hier kurz erläutert werden soll.

Im Internetprojekt der sächsischen Zahnärzte gibt es Informationen, die frei zugänglich sind. Dazu gehören in erster Linie alle Seiten in den Hauptbereichen PRAXISTEAM, PATIENTEN und PRESSE.

Des Weiteren ist ein kleiner Teil des Hauptbereiches ZAHNÄRZTE für jeden Nutzer erreichbar, so zum Beispiel: die Anzeigen der Stellen-/Praxisbörse, Fortbildungsangebote, Rechtsgrundlagen oder aktuelle Inhalte wie Termine, Anmeldungen für Veranstaltungen sowie Ansprechpartner.

Benutzername und Passwort ermöglichen Zugang

Der Großteil der Inhalte soll jedoch speziell die sächsischen Zahnärzte in ihrer zahnärztlichen Tätigkeit unterstützen und ist deshalb passwortgeschützt. Alle sächsischen Vertragszahnärzte können die Zugangsdaten formlos – unter Angabe des Praxisnamens sowie der Abrechnungsnummer – anfor-

dern. Auf der Startseite des Internetprojektes ist dafür der Link „Zugangsdaten anfordern“ vorbereitet. Auch angestellte Zahnärzte sowie Assistenten können diesen Link für eine Anfrage nutzen.

Die Zugangsdaten bestehen aus Benutzername und Passwort – jeweils für den Praxisinhaber (persönliches Login) und für das Praxisteam. Beide Logins erlauben die Nutzung des gesamten Projektes mit einer Ausnahme: Entscheidet sich der Praxisinhaber, sein persönliches Dokumentencenter freischalten zu lassen (siehe auch Beitrag im ZBS 2/2010), dann kann nur er mit seinem persönlichen Login die dort eingestellten Dokumente sehen und nutzen. Dies bedarf **keiner Anforderung eines neuen oder zusätzlichen Logins**.

Wenn der Zugang nicht mehr funktioniert

Wichtig ist die korrekte Eingabe von Benut-

zername und dazugehörigem Passwort mit anschließendem Klick auf die Schaltfläche „Login“ (siehe Abbildung).

In den Fällen, wo sich der Name des Praxisinhabers geändert hat oder ein Wechsel in eine andere Praxisart erfolgte, wird in Rücksprache mit Ihnen eine Anpassung der Zugangsdaten vorgenommen.

Sollte Ihnen das Passwort abhanden kommen, dann senden wir Ihnen gern ein neues zu, denn aus Datenschutzgründen werden diese in der KZV nicht gespeichert.

Bevor Sie das Internetprojekt schließen, ist es wichtig, dass Sie sich durch einen Klick auf die Schaltfläche „Logout“ abmelden.

service@kzv-sachsen.de

In dieser Reihe sind bisher erschienen:

ZBS 03/08: Verwendung von Login, Kontaktformular und Suche

ZBS 02/09: Seitenstruktur im Internetprojekt – Was steht wo?

ZBS 04/09: Online-Abrechnung – sicher und komfortabel

ZBS 05/09: Expressauszahlung der Festzuschüsse Zahnersatz

ZBS 7+8/09: Stelle oder Praxis gesucht?

ZBS 10/09: Viele nützliche Abrechnungshinweise

ZBS 02/10: Das persönliche Dokumentencenter – Ihr Online-Archiv

Benutzername sowie Passwort werden in der Loginbox im oberen Bereich der rechten Marginalspalte korrekt eingegeben. Nach einem Klick auf die Schaltfläche „Login“ haben Sie Zugang zum internen Bereich.

Patienten- und Personenschutz bei der Behandlung von Patienten mit blutübertragbaren Virusinfektionen

Patienten mit klinischen oder subklinischen Infektionen durch das Hepatitis-B-Virus, das Hepatitis-C-Virus, das Hepatitis-D-Virus und das HI-Virus stellen sowohl für die nachfolgend behandelten Patienten wie auch für die an der Behandlung Beteiligten eine wesentliche Infektionsquelle dar. Da sich nur ein Teil dieser Infektionen bei der Anamneseerhebung offenbart, müssen die infektionspräventiven Maßnahmen täglich und bei jeder Behandlung höchsten Ansprüchen genügen und derartige Kreuzinfektionen sicher verhindern. Dazu zählen die Händedesinfektion nach jeder Behandlung ebenso wie das Tragen von Schutzhandschuhen, einer Schutzbrille und einer Gesichtsmaske bei Auftreten von Aerosolen ebenso wie die effiziente Flächendesinfektion und Instrumentenaufbereitung. Trotzdem bereitet man sich auf die Behandlung von Patienten mit bekannten parenteral übertragbaren Virusinfektionen in besonderer Weise vor. Im Folgenden sollen die dazu notwendigen Maßnahmen diskutiert werden.

Einleitung

Nach Schätzungen des Robert-Koch-Institutes lebten in Deutschland im Jahr 2009 etwa eine Million Menschen mit einer chronischen Hepatitis-B- oder C-Infektion sowie 67.000 HIV-Infizierte (davon 11.000 mit AIDS). Während die Infektion mit Hepatitis B in weniger als 10 % der Fälle einen chronischen Verlauf nimmt, sind es bei Hepatitis C etwa 70 % bis 80 %. Da die chronische Hepatitis die Entstehung eines Leberzellkarzinoms begünstigt, muss langfristig bei etwa 0,1 % der Hepatitis-B-Infizierten sowie bei 10- bis 20 % der Hepatitis-C-Infizierten mit einem Leberzellkarzinom gerechnet werden. Die hohe Rate von Leberzirrhosen und Leberzellkarzinomen führt dazu, dass Hepatitis C gegenwärtig die häufigste Ursache für eine Lebertransplantation ist.

Da bis heute keine Schutzimpfungen gegen Hepatitis C oder AIDS zur Verfügung stehen, ist eine Infektionsprävention somit nur über eine Früherkennung potenzieller Überträger und durch wirksame Hygienemaßnahmen möglich. Das Risiko für einen Zahnarzt, sich bei einem Patienten mit chronischer Hepatitis C anzustecken, ist gegenüber der Hepatitis-B-Infektion deutlich geringer. Einer 1996 veröffentlichten amerikanischen Untersuchung zufolge konnten bei 305 konservativ tätigen Zahnärz-

ten in 0,7 % Hinweise auf eine Hepatitis-C- und in 7,8 % Hinweise auf eine Hepatitis-B-Infektion gefunden werden. Bei chirurgisch tätigen Zahnärzten (n = 343) lagen die Raten bei 2,0 % für Hepatitis C und bei 21,2 % für Hepatitis B. Aus diesen Zahlen folgt, dass sich in den USA bis 1996 mindestens 1,3 % aller chirurgisch tätigen Zahnärzte allein durch ihre berufliche Tätigkeit mit Hepatitis C infizierten.

Infektionen bei Patienten infolge zahnärztlicher Behandlungen sind demgegenüber nur vereinzelt bekannt geworden. Dies ist jedoch vor allem auf die nur in Einzelfällen erfolgte Ursachenanalyse nosokomialer Hepatitis-B-, Hepatitis-C- und HIV-Infektionen in zeitlichem Zusammenhang mit ambulanten (zahn)medizinischen Behandlungen zurückzuführen (siehe Tabelle).

Erreger	Nosokomiale Infektion	Jahr/Quelle
HBV	Infektionsübertragungen vom Zahnarzt auf den Patienten	Levin et al., 1974 (2)
HIV		CDC, 1991 (3)
HBV	Infektionsübertragung von einem auf den folgenden Patienten bei ambulantem oralchirurgischen Eingriff	Redd et al., 2007 (4)
HCV	Kreuzinfektion zwischen mehreren Patienten durch Nutzung von Mehrdosis-Behältnisse für Injektionslösungen	Krause et al., 2003 (5)
HBV/HCV	Kreuzinfektionen durch Mehrfachverwendung von Injektionskanülen und -spritzen	CDC, 2003 (6)
HCV	Infektionen durch unsachgemäße Handhabung von Injektionen	RKI, 2009 (7)

Tabelle – Nosokomiale Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Infektionen im Zusammenhang mit ambulanten medizinischen Untersuchungen oder Behandlungen

Anzeige

JPM Financial Solutions Vermögensmanagement GmbH
Herr Dipl.-Kfm. Jörg-Peter Müller
 Mendelssohnallee 17 • 01309 Dresden • Tel. 0351/3143251
 Beratung@jpm-dresden.de • www.jpm-dresden.de

Dipl.-Kfm. Jörg-Peter Müller ist zertifiziert zum:
 Certified Financial Planner • Certified Foundation and Estate Planner



Risikomanagement für Sie als Zahnmediziner
Die Praxis steht und fällt mit Ihrer Person!
Berufsunfähigkeit | Krankheit | Praxisausfall
 Rechtzeitiges optimales Risikomanagement sichert den Praxiserhalt und den Lebensstandard des Zahnmediziners.

Übertragungswege parenteraler Virusinfektionen in der Zahnmedizin

Patienten mit bekannten und behandelten HIV-, Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Infektionen haben meist eine geringere Virusmenge im Blut, als Patienten, die lediglich unerkannt und subklinisch infiziert sind. Trotzdem sind die Übertragungswege identisch. Übertragen werden die Viren parenteral (Blut zu Blutübertragung). So gelangt das Blut von Virusträgern über Kontakte mit Schleimhäuten und verletzter Haut in das Blut des Mitarbeiters bzw. des nachfolgenden Patienten. Derartige Übertragungswege bei zahnärztlichen Behandlungen sind vor allem:

- Verletzungen durch kontaminierte Kanülen oder Ähnliches,
- direkter Kontakt blutiger Flüssigkeiten mit Schleimhaut- oder Hautverletzungen oder Wunden,
- indirekte Blutübertragung durch nicht desinfizierte Hände oder Schutzhandschuhe bzw. ungenügend aufbereitete Instrumente,
- Blutspritzer/Aerosole in Augen oder Mund.

Grundsätzliche Hygieneregeln: Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen sind bei jeder Untersuchung/Behandlung so zu handhaben, als wären sie infektiös. Deshalb sind beim Umgang mit ihnen stets und konsequent Schutzmaßnahmen als bestmöglicher Schutz für Patienten und Personal anzuwenden.

Spezielle Schutzmaßnahmen bei der Behandlung von Patienten mit blutübertragbaren Virusinfektionen (Risikopatienten)

Die Behandlung von Patienten mit bekannten parenteral übertragbaren Virusinfektionen muss und kann für diese in der gleichen Qualität wie für alle übrigen Patienten und ohne jegliche Einschränkung realisiert werden. Wenn eine HBV-, HCV- oder HIV-Infektion durch die Anamnese bekannt ist, bereitet man sich natürlich in besonderer Weise vor. Dazu gehören auch Maßnahmen, deren Evidenz nicht immer wissenschaftlich belegt ist, die jedoch erfahrungsgemäß eine zusätzliche Sicherheit bedeuten können.

Schutzimpfung: Mitarbeiter, die Risikopatienten behandeln, müssen einen Impfschutz gegen die HBV-Infektion besitzen. Mitarbeiter, die (noch) keinen schützenden

Antikörpertiter nachweisen können, sollten an der Behandlung von Patienten mit bekannten HBV-Infektionen nicht teilnehmen. Das Risiko der HBV-Infektion durch eine Stichverletzung übersteigt das der anderen Hepatiden etwa um den Faktor 10, das der HIV-Infektion um den Faktor 100. Diese Entscheidung hängt natürlich von der Personalbesetzung der Praxis ab. Die den gefährdeten Beschäftigten vom Arbeitgeber kostenlos angebotene, aktive Schutzimpfung wird dringend für alle Mitarbeiter empfohlen.

Die Impfung gegen HBV schützt auch vor einer Infektion mit dem Hepatitis-D-Virus.

Persönliche Schutzausrüstung: Zur persönlichen Schutzausrüstung (Zahnarzt und Assistenz) bei der Behandlung von Risikopatienten gehören:

Doppelte Schutzhandschuhe:

- Bei allen Tätigkeiten, bei denen ein Kontakt mit Blut, Blutbestandteilen, Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen zu erwarten ist.
- Bei der Aufbereitung spitzer oder scharfkantiger Instrumente.

Langärmeliger Schutzkittel: (über der Dienst-/Bereichskleidung)

- Bei zahnärztlichen Behandlungen, bei denen mit Verunreinigungen der Kleidung durch Blut bzw. Spülflüssigkeiten oder Ausscheidungen zu rechnen ist bzw. bei denen Aerosole entstehen können.

Atemschutz – vom Typ FFP1 – sowie Schutzbrille:

- Wenn eine Aerosolbildung oder das Verspritzen von Blut, Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen nicht sicher auszuschließen ist, z. B. bei Einsatz rotierender Instrumente, von Ultraschall bzw. der Luft-Wasser-Spritze.

Mund und Atemwege und die Augen sollen prinzipiell bei allen zahnärztlichen Behandlungen vor dem Kontakt mit Patientensekret geschützt werden. Meist geschieht das durch einen chirurgischen Mund-Nasen-Schutz. Das ist ausreichend. Entsprechend berufsgenossenschaftlicher Vorschriften (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250) ist der Praxisinhaber aber verpflichtet, seinen Mitarbeitern bei erhöhter Infektionsgefährdung einen Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

Sicherer Umgang mit Kanülen und scharfen, schneidenden Gegenständen
Verzicht auf spitze oder scharfe Instru-

te: Es ist zu prüfen, ob bei der Behandlung von Risikopatienten unter Umständen auf den Einsatz rotierender bzw. verletzungsgefährdender Instrumente verzichtet werden kann und gleichwertige Methoden verfügbar sind. Da die Gefährdung durch Hohlnadeln am größten ist, müssen für Injektionen Sicherheitskanülen verwendet werden. Das gilt auch und vor allem für die Karpulenspritze. Bruch- und durchstichsichere Entsorgungsbehälter für gebrauchte Kanülen etc. müssen unmittelbar am Ort des Umgangs zur Verfügung stehen.

Sofortmaßnahmen bei Stich- und Schnittverletzungen:

Auch bei bester Vorbereitung und erfahrener Personal sind Verletzungen bei der Behandlung oder Instrumentenaufbereitung nicht vollständig zu vermeiden. Daher muss man sich darauf vorbereiten und schnell Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe einleiten. Die gegenwärtigen Empfehlungen geben dazu folgende Maßnahmen an:

- Verletzung mindestens 1 Minute bluten lassen, ggf. Blutung anregen.
- Desinfizieren der Verletzung mit einem sofort verfügbaren Händedesinfektionsmittel auf der Basis von Alkohol.
- Spritzer von Blut/Körperflüssigkeit auf die Haut sind mit Wasser und Seife abzuspülen und wie vorher angegeben zu desinfizieren.
- Schleimhautspritzer (Mund, Nase, Augen) sind reichlich mit Wasser zu spülen.
- Anschließend sind sofort ein D-Arzt zu kontaktieren, die notwendigen betriebsärztlichen Blutuntersuchungen durchführen zu lassen sowie eine Unfallmeldung zu erstellen.
- Nach einer Exposition mit HIV-positivem Material ist unverzüglich eine HIV-Postexpositionsprophylaxe (PEP) zu empfehlen. In der Praxis sollte schon vor der Behandlung des Risikopatienten bekannt sein, wo eine solche HIV-PEP verfügbar ist, um die Zeitspanne zwischen Verletzung und Prophylaxe möglichst kurz zu gestalten.

Vorbereitung der Dentaleinheit für die Behandlung

Die Wahrscheinlichkeit der indirekten Übertragung von Infektionen über kontaminierte Instrumente oder die Oberfläche der Dentaleinheit ist wesentlich geringer als bei direkter Exposition. Sie ist allerdings nicht ausgeschlossen. Daher sind spezielle Maßnahmen zur Infektionsprävention empfehlenswert.

Alle für die Untersuchung/Behandlung benötigten Instrumente sind auf dem Schwebetisch bereitzustellen: Da eine Kontamination weiterer Instrumente bzw. der Schubfächer durch die am Patienten benutzten Schutzhandschuhe beim Nachlegen von Instrumenten nicht ausgeschlossen werden kann, sind die notwendigen Hand-

instrumente, Übertragungsinstrumente und rotierenden Instrumente vor der Behandlung bereitzustellen.

Sollten doch weitere Instrumente erforderlich sein, sind diese nach Ablegen von Schutzhandschuhen und Händedesinfektion durch die Assistenz nachzulegen.



Abb. 1 a – Absaugkanüle mit Perforation zur Prävention eines Rückflusses aus dem Absaugschlauch, Drehhülse (Firma Dürr) mit zusätzlichen Lufteinlässen (rechts)

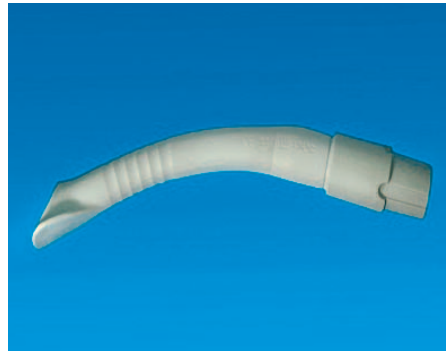


Abb. 1 b – Absaugkanüle mit Drehhülse zur Prävention eines Rückflusses aus dem Absaugschlauch (Firma Dürr)

Kontaminationsschutz (Abdecken) von Arbeitsflächen: Bei zahnärztlichen Behandlungen, bei denen Aerosole unvermeidbar sind, ist ein Abdecken von Funktionsflächen anzuraten. Dabei sind Arbeitsflächen im Abstand von etwa 2 m mit Einwegtüchern bzw. Tüchern aus Baumwollmischgewebe zu schützen. Das betrifft vor allem Flächen, bei denen eine anschließende Wischdesinfektion schwierig ist (z. B. durch gelagerte Medikamente).

Einsatz von Absaugkanülen mit Refluxschutz: Bei Einsatz von Absaugkanülen müssen diese eine Perforation zum sicheren Ausschluss des Rücksaugeffekts (8) besitzen (siehe Abb. 1 a). Die Perforation muss auf der konvexen Seite der Absaugkanüle lokalisiert sein, weil ansonsten nicht auszuschließen ist, dass die anliegenden Weichteile die Perforation abdecken und damit funktionsuntüchtig machen.

Alternativ sind auch sogenannte Drehhülsen mit zusätzlichen Lufteinlässen einsetzbar (siehe Abb. 1 b).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anzeige

Innovation durch Spitzentechnik

Risikominimierung für Ihre Praxis

- Mit uns bleiben Sie immer erfolgreich. Wir beraten Sie individuell vor Ort.
- Mit uns bleiben Sie auf dem neusten Stand. Wir bieten Ihnen ein umfassendes Fortbildungsangebot zu aktuellen Themen.
- **NEU:** LEXcash – einfache Finanzierung von Zahnersatz

Besuchen Sie uns auch unter
www.dentallabor-lexmann.de
oder rufen Sie uns an.



Dentallabor
LEXMANN



Einsatz von Einwegansätzen für die Multifunktionsspritze: Die Luft-Wasser-Spritze ist mit einem Einwegansatz zu versehen bzw. nach der Behandlung zu wechseln und aufzubereiten.

Händedesinfektion

Unmittelbar nach Abschluss der Behandlung sind die Schutzhandschuhe abzulegen und eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Ist während der Behandlung ein Nachlegen von Instrumenten aus Schränken, Schubfächern oder Verpackungen notwendig, sind die Schutzhandschuhe mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren bzw., wenn blutig, zu wechseln.

Aufbereitung der Dentaleinheit und der Behandlungsinstrumente

Maschinelle Aufbereitung der Handinstrumente bevorzugen: Sofern ein Reinigungs- und Desinfektionsgerät (Thermodesinfektor) vorhanden ist, sind die benutzten

Handinstrumente und Absaugkanülen ohne Vorbehandlung maschinell aufzubereiten. Dadurch wird das Verletzungsrisiko bei der Aufbereitung für die Mitarbeiter minimiert. Übertragungsinstrumente sind nach chemischer Desinfektion und Reinigung einer Dampfsterilisation im Vorvakuumverfahren zu unterziehen. Die Abdecktücher patientennaher Flächen sind ebenso wie die übrigen kontaminierten **Abfälle als B-Abfall zu entsorgen**. Das trifft auch zu, wenn sie sichtbar mit Blut kontaminiert sind. In der Zahnarztpraxis bedeutet das, dass diese in einen flüssigkeitsdichten Abfallbeutel gegeben und anschließend ohne Umfüllen mit dem Hausmüll entsorgt werden können. **Abschließend sind die nicht abgedeckten Flächen der Dentaleinheit sowie der Schwebetisch mittels eines Flächendesinfektionsmittels zu desinfizieren.** Das trifft auch für durch Aerosole oder Spritzer kontaminierte Umgebungsflächen zu, bei denen bei anschlie-

ßenden Behandlungen ein Kontakt mit der (behandschuhten) Hand- oder Instrumenten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Desinfektion des Fußbodens ist in der Regel nicht bzw. nur an den Stellen mit sichtbarer Kontamination durch Flüssigkeiten erforderlich.

Ergänzend sind arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen. Risikopatienten sind möglichst am Ende eines Behandlungstages zu bestellen, um danach ausreichend Zeit für die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu haben.

*PD Dr. Jatzwauk
Bereich Krankenhaushygiene und
Umweltschutz
Prof. Dr. Bernd Reitemeier
Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
Universitätsklinikum der TU Dresden*

Literaturverzeichnis unter:
www.zahnaerzte-in-sachsen.de (ZBS) oder
ZBS-Redaktion, Telefon 0351 8066-276

Anzeigen

Hygienekontrollen

MTLBE
Mikrobiologisches Testlabor GmbH Bad Elster

Ihr Spezialist für Prüfungen von
Reinigungs-, Desinfektions-, Sterilisationsprozessen

- mittels Bioindikatoren,
- Chemioindikatoren (Chargenkontrolle),
- physikalischer Methode (Datenlogger)

 **Akkreditiert durch**
Zentralstelle der Länder
für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln
und Medizinprodukten
ZLG-P-900.98.02

Tel.: +49 (0)37437 2208
Fax: +49 (0)37437 2418
E-Mail: info@mtl-be.de
Internet: www.mtl-be.de

KORTE
RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Constanze Herr*

**Absage durch Hochschule oder ZVS?
– Klagen Sie einen Studienplatz ein!**

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

*Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte
**Wichertstraße 45
10439 Berlin

24-Stunden-Hotline:
030-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info
Fax 030-226 79 661
kanzlei@anwalt.info

Mitteldeutscher Landesverband für Zahnärztliche Implantologie im DGI e.V.

17. Sommersymposium: "Rock around the implant"

Hauptplenum, Assistenz mit Vorträgen u. a. von: St. Albani (Chemnitz), Th. Barth (Leipzig), M. Brückner (Dresden), C. Cacaci (München), G. Dhom (Ludwigshafen), H. Dieterich (Winnenden), J. Fischer (Aachen), M. Fröhlich (Dresden), P. Gehrke (Ludwigshafen), H.-L. Graf (Leipzig), P. Harneit (Kiel), W. Harzer (Dresden), St. Haßfeld (Dortmund), Th. Hoffmann (Dresden), M. Kern (Kiel), M. Kunkel (Bochum), J. Oeken (Chemnitz), U. Rother (Hamburg), M. Schlee (Forchheim), P. Schulz (Nürnberg), G. Stachulla (Augsburg), L. Tischendorf (Halle), A. Wolowski (Münster).

Freitag, 11.06.2010, 9:00-14:30 Uhr und Samstag, 12.06.2010, 9:00-16:20 Uhr

Precongress-Workshop: Röntgen-Fachkunde update für zahnärztliche Helferinnen und Zahnärzte; 5-Jahres-Pflicht-update nach §18 RöV mit Lernerfolgskontrolle (E. Hirsch, Leipzig)
Donnerstag, 10.06.2010, 14:30-17:30 Uhr

Festvortrag: "Zahnheilkunde: Vom akademischen Kunsthandwerk zur Medizin", Past-Präsident der DGZMK Prof. Dr. Georg Meyer (Greifswald)
Donnerstag, 10.06.2010, 19:30 Uhr

Industrie-Workshops, Tischdemonstrationen: Sybron Implant Solutions GmbH, Astra Tech GmbH, Bego Implant Systems & Co. KG, Camlog Vertriebs GmbH, Geistlich Biomaterials Vertriebsgesellschaft mbH, GDC Chemnitz mbH, Henry Schein Dental Depot GmbH
Freitag, 11.06.2010, 14:50-16:45 Uhr

"Was Ihr wollt": Der etwas andere Gesellschaftsabend in der historischen Altstadt von Bautzen

Bildungsgang zur Kneipenmeile, Freibier statt Shakespeare, mit MVZI-Bierkrug, Mini-Bands, Höhenfeuerwerk und abschließenden MVZI-Cocktails
Freitag, 11.06.2010, 19:30 Uhr

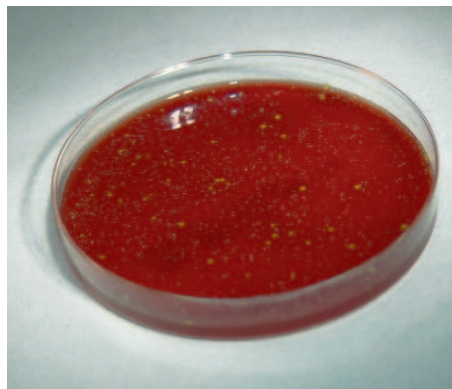
Anmeldung: boeld communication GmbH Bereiteranger 15, 81541 München · T. 089/1890460, F. 089/18904616 · mvzi@bb-mc.com

10. - 12. Juni 2010 in Bautzen
Tagungsort: Hotel Holiday Inn



Im Rohr ist's dunkel

Viele „Fallen“ lauern in der Praxis, was die optimale Aufbereitung angeht. Nur zur Erinnerung: Die Kreuzkontamination. Unwissentlich und ohne dass wir es wollen, übertragen wir pathogene Keime vom „schuldigen“ auf den unschuldigen Patienten. Warum? Wegen besagter Fallen.



Keime auf einer Kultur. Sie stammen aus der Wasserprobe eines Püsters.

Eine davon ist der Ansatz der Mehrfunktions-spritze, auch Püster genannt. Er ist wegen seiner Problematik einer ordnungsmäßigen Aufbereitung durchzuführen (nicht einsehbare Hohlräume) bereits „B“ in der Risikoklasseneinteilung. Zwar nur semikritisch, deswegen aber nicht minder gefahrenträchtig.

Mancher weiß nicht, dass er aufbereitet werden muss! Aber eigentlich ist es logisch. Und spätestens wenn man sich die Bilder ansieht, auch nachvollziehbar. Weil nämlich einerseits von der Seite der Einheit her Keime (grundsätzlich, aber auch speziell bei Stagnationsphasen) dort drinnen, im dunklen Rohr, einen Biofilm bilden. Die andere Seite ist der Rücksog. Nachgewiesenermaßen dringen via Patientenmund (Aerosol) ebenfalls pathogene Keime dort hinein.



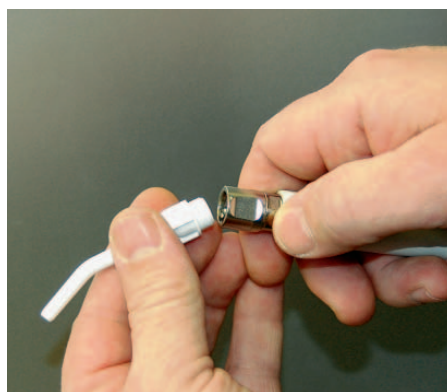
Hätten Sie gewusst, wie „dreckig“ es in der Kanüle Ihrer MFS aussieht?

In Ihrem Mund

Ein reines „Durchspülen“ reicht nicht aus, um den Biofilm, der daraus erwächst, zu beseitigen. Also sterilisiert man die Kanüle. Wie oft, bis das teure Teil kaputt ist? Und wie viele Ansätze braucht man dann für alle Patienten? Und mal ganz ehrlich: Wie denkt man selbst darüber? Mit welcher Einstellung der Praxis zur Hygiene möchte man selbst behandelt werden? Was ist der Ausweg? Und wie teuer? Der Pro Tip von Loser aus Leverkusen löst dieses Problem ganz einfach.

Pro Tip

Der alte Spritzenansatz wird ab- und der Adapter für den Pro Tip Ansatz aufgeschraubt. Die Einwegkanüle selbst wird mit einem Bajonettverschluss auf dem Adapter verriegelt.



Dabei geht's doch so einfach: Nach dem Aufschrauben des kostenlosen Adapters einfach aufklicken

Im Unterschied zu anderen Produkten besteht somit auch nicht mehr die Gefahr, dass sie sich von selbst löst und im Patientenmund oder sogar auf dem Fußboden landet. Wieder ein Einwegteil? Wenn man die Kanülen der konventionellen Mehrfunktionsspritzen für jeden Patienten, bei dem man sie anwendet, gemäß den Richtlinien aufbereitet und sterilisiert, dann erfordert dies einen hohen Zeit- und Kostenaufwand. Und: Erfahrungsgemäß ist der (teure!) Austausch des konventionellen Ansatzes bereits nach einigen Monaten erforderlich.

Weitere Informationen
Loser & Co. GmbH
Telefon 02171 706670
info@loser.de

Für mehr Sicherheit und Qualität

Sicherheit und Verbraucherschutz sind die höchsten Anforderungen, die an jedes Produkt und jede Dienstleistung gestellt werden. In der Zahntechnik bilden das Meisterprinzip, mit der Übernahme der persönlichen Verantwortung für die Güte des Produktes, und die hohe fachliche Qualifikation des Meisters und seiner Mitarbeiter die Grundsäulen für die hohe Qualität der zahntechnischen Produkte in Deutschland. Mit der erfolgreichen Prüfung nach den Anforderungen des branchenspezifischen Qualitätssicherungskonzepts QS-Dental hat die Dotzauer Dental aus Chemnitz nun einen Beleg für ihre hohen Ansprüche an die Qualität und Sicherheit seiner zahntechnischen Arbeiten erworben.

Am Donnerstag, dem 18. März 2010, wurde durch Lutz Bigl, Obermeister der Zahntechniker-Innung Westsachsen, das Zertifikat im Rahmen eines kleinen Empfangs an den Geschäftsführer Roman Dotzauer, übergeben.



v.l. Roman Dotzauer, Lutz Bigl

Qualitätssicherungskonzept QS-Dental

QS-Dental ist ein speziell für das Zahntechniker-Handwerk entwickeltes Qualitätssicherungskonzept. Den in Deutschland geltenden hohen Sicherheitsniveaus im Gesundheitsschutz sowie im Arbeits- und Umweltschutz wird hierin höchste Aufmerksamkeit gewidmet. Durch QS-Dental wird Qualität aus Meisterhand konsequent und nachvollziehbar dokumentiert. Zahnarzt und Patient können sich hier bester Leistungen sicher sein.

Fortsetzung auf Seite 34

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten.
Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Stellenangebote/-gesuche

Suchen für 11 h pro Woche ab Juni Entlastungsassistent/in im süd-w. Landkreis von Leipzig.
Chiffre 0796

Praxisklinik MKG-Chir. TSP ästh. Gesichtschir., Implantologie, Paro mit DVT, Piezo etc. bietet WB-Stelle Oralchir. u. Stelle für Entlastungsass., 1 J. BE vorzuehl. Spät. Sozietät erwünscht.
www.zahnimplantat-gesichts-chirurgie.de

Suche ZA/ZÄ zur Gründung einer Praxiskommunität in vorhandener Praxis – Nähe Zentrum Leipzig. Chiffre: 0805

Promov., engagierte und nette ZÄ (34) sucht ab sofort Stelle als Entlastungsassistentin (ca. 30 h) in allgemein-zahnärztlicher Praxis in Leipzig und Umgebung.
Chiffre: 0806

Markt

Dental-Labor MARION LAUNHARDT für KFO
Steile Straße 17
01259 Dresden
Tel. (03 51) 2 03 36 10
Fax (03 51) 2 03 36 60
www.KFO-aus-Sachsen.de

Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen bitte an
Satztechnik Meißen GmbH
Anzeigenabteilung
Am Sand 1c
01665 Nieschütz

Praxiseinrichtungen

- Planung, Fertigung, Montage
- Um- und Ausbauleistungen
- Behandlungszeilen

Klaus Jerosch GmbH
Tel. (0351) 4 56 80 87
Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
www.jerosch.com



Praxisabgabe/-übernahme/-vermietung/-verkauf

Praxisabgabe!
3 Praxen im PB Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Matthias Hilscher 03501 470250

Südsachsen – eingeführte Wohlfühlpraxis (Einzelpraxis), dig. Röntgen, amalgamfrei, abzugeben. Begleitung während der Einarbeitungsphase ist möglich. Zuschriften unter Chiffre 0803

Leipzig-Süd
3 BHZ, dig. OPG, 400 Scheine, SP Prothetik, Abgabe Q1/2011
MedConsult 0172/5603913
dr.naumann@t-online.de

Leipzig-West
2 BHZ (3. vorber.), 500 Scheine, OPG, Abgabe ab Q3/2010
MedConsult 0172/5603913
dr.naumann@t-online.de

Dresden-Süd
2 BHZ, Kl. Röntgen, 350 Scheine, SP PA, Endo, Abgabe Q1/2011
MedConsult 0172/5603913
dr.naumann@t-online.de

Praxisabgabe in Thüringen
Modern eingerichtete ZA-Praxis in Innenstadtlage, 2 BHZ, OPG, 2 Cerec, gutes Patientenpotential, ab sofort zu günstigen Bedingungen abzugeben.
Kontakt: LÖWER & PARTNER Herr Dr. Ledenig
Tel.: (030) 27 87 59 75, E-Mail: berlin@loewer-und-partner.com



GEILERT & KURTH

**Praxisplanung
Praxisausstattung**

Empfang / Arztzeilen / Steri

Web: www.geilert-kurth.de

Kooperation

ANÄSTHESIE / RAUM LEIPZIG
Anästhesieteam kommt zu Ihnen in die Praxis.
Näheres unter 0341/9261241

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma **F 1 Dentalsysteme GmbH** bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Die Qualitätsmarke für deutsche Zahntechnik

Täglich liefern die Meisterbetriebe der Innungen herausragende Leistungen auf allen Gebieten des Zahnersatzes. Sie bieten einzigartige, individuelle Dienstleistungen in einer perfekten Vor-Ort-Partnerschaft mit dem Zahnarzt.

Mit der neuen bundesweiten Qualitätsmarke „Q“ signalisieren die Innungsbetriebe als AMZ Allianz für Meisterliche Zahntechnik ihre hohe Fachkompetenz als Qualitätsgemeinschaft.

Die nach QS-Dental geprüften Labore geben den Zahnärzten und Patienten ein nachprüfbares Qualitätsversprechen. Patienten erkennen dies anhand des besonderen Qualitätszertifikats der AMZ Allianz für Meisterliche Zahntechnik. Sie können darauf vertrauen, dass die Meisterlabore die ganze Vielfalt der zahntechnischen Lösungen mit hohem Expertenwissen

bereitstellen. Q-AMZ und sein Qualitätskonzept QS-Dental stehen damit für Kompetenz, Sicherheit und Vertrauen – ohne Kompromisse.

Weitere Informationen
Dotzauer Dental GmbH
Telefon: +49 (0) 371 52860
www.dotzauer-dental.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Geburtstage im Mai 2010

60	09.05.1950	Renate Brimmer 01219 Dresden		29.05.1935	Sieglinde Brühmann 02763 Zittau
	17.05.1950	Dr. med. Edelgard Risse 01809 Dohna	81	07.05.1929	Johannes Hübner 01904 Steinigtwolmsdorf
	22.05.1950	Dr. med. Gabriele Nitzsche 09217 Burgstädt		14.05.1929	SR Gunther Kriegel 02708 Obercunnersdorf
	22.05.1950	Dr. med. Andrea Schmidt 04347 Leipzig		17.05.1929	SR Gerhard Franke 01877 Bischofswerda
	25.05.1950	Dipl.-Med. Andreas Gabsdiel 04349 Leipzig	82	05.05.1928	SR Dr. med. dent. Kurt Plötz 09603 Großschirma OT Siebenlehn
	31.05.1950	Dr. med. Beate Winkler 01662 Meißen		05.05.1928	Dr. med. dent. Lothar Zimmer 01309 Dresden
65	04.05.1945	Christine Sommer 01159 Dresden		17.05.1928	MR Dr. med. dent. Manfred Stock 04519 Rackwitz
70	01.05.1940	Dr. med. dent. Wolfgang Franke 04827 Machern	83	03.05.1927	Dr. med. dent. Inge-Lore Hornung-Jüttner 01768 Reinhardtsgrμμα OT Niede
	03.05.1940	Dipl.-Med. Georg Sinapius 08209 Auerbach	84	31.05.1926	Dr. med. dent. Renate Kluge 01324 Dresden
	14.05.1940	Dr. med. dent. Lieselotte Jaeschke 01217 Dresden	86	19.05.1924	OMR Dr. med. dent. Wolfgang Haertter 01129 Dresden
	19.05.1940	Prof. Dr. med. habil. Knut Merte 04109 Leipzig		25.05.1924	MR Dr. med. dent. Hans-Günther Fährmann 09116 Chemnitz
	21.05.1940	Marianne Merbitz 01324 Dresden		01.05.1923	Annelies Sauer 01324 Dresden
	24.05.1940	Dr. med. dent. Dietrich Meier 01728 Bannewitz	87	03.05.1923	SR Woldemar-Heinrich von Uwa 01309 Dresden
	25.05.1940	Dr. med. dent. Ingrid Broll 01277 Dresden		22.05.1922	SR Dr. med. dent. Ursula Welge 04129 Leipzig
	26.05.1940	Irina Dawidian 04109 Leipzig	88		
75	04.05.1935	Dr. med. dent. Hansgeorg Beck 04463 Großpösna		Wir gratulieren!	
	25.05.1935	SR Dr. med. dent. Harti Steglich 01324 Dresden		Jubilare, die keine Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Sachsen wünschen, informieren bitte die Redaktion.	

Anzeige

Bitte öfters lächeln,

weil unsere Angebote auch Ihre Patienten strahlen lassen.


Hobmaier Dental

Zahntechnik mit Kompetenz

Zittauer Str. 14 · 02681 Wilthen · Service.: 0 35 92 -54 23 -97

KOS®

**Die erfolgreiche Lösung
seit es Sofortbelastung gibt**



**Premium-Qualität
zu günstigen Preisen**



Dr. Mander und Dr. Dr. (IMF Bukarest) Fabritius, Traunreut

Das einphasige Kompressions-Implantatsystem KOS® bietet für die betroffenen Patienten eine kostengünstige Alternative mit angenehm kurzen Behandlungszeiten, einer sicheren Sofort- und dauerhaften Langzeitversorgung mit hoher und dauerhafter Lebensqualität.“

Die Langzeitstudie schicken wir Ihnen gern zu.

BCS®

Xign® / Drive®

S-System

ATIE® & Osseopore® E

Hexacone®

Bone level Plus®

KOS®

BOI® & DISKOS®

Osseopore®

Smart²®

IHDEDENTAL 
the implant.com_{pany}

Dr. Ihde Dental GmbH

Erfurter Str. 19 • 85386 Eching/München

Tel (089) 31 97 61-0 • Fax (089) 31 97 61-33

www.ihde.com

Unser umfangreiches Fortbildungsangebot
finden Sie auf www.ihde.com ► Messen/Kurse